

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg- Vorpommern (LaStar M-V)

Qualitätshandbuch - Öffentlicher Teil



Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg- Vorpommern

Qualitätshandbuch der Abteilung Soziale Dienste der Justiz

Kern-, Führungs- und Unterstützungsprozesse

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern,
Dierkower Damm 29, 18146 Rostock

Telefon: 0385/588 390 - 00
Fax: 0385/588 390 - 79
Internet: <http://www.justiz-in-mv.de/lastar/>

Stand: 13.02.2024

Die Informationen in diesem Qualitätshandbuch der Abteilung Soziale Dienste der Justiz des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (Bewährungshelfer, Mitarbeiter, Proband etc.).

Gliederung

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Rechtsgrundlagen	4
Vision/Mission	8

Abteilung 2 Soziale Dienste der Justiz

Kernprozesse

Differenzierte Leistungsgestaltung	14
Kategorienmodell	22
Leistungsstandards	26
Schwerpunktbildung	36
Bewährungshilfe	38
Führungsaufsicht	42
Gerichtshilfe	45
Berichterstattung	46
Amtshilfen	48
Integrale Straffälligenarbeit - InStar	49
FoKuS	50

Führungs- und Unterstützungsprozesse

Aufgaben der Abteilungsleitung	53
Aufgaben der regionalen Leitungen in den Geschäftsbereichen	53
Aufgabe der Serviceeinheiten	53
Fortbildung	56
Kooperationsvereinbarungen	60
Integration und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	61
Anleitung von Praktikanten	63

Instrumente der Qualitätssicherung

Controlling der Geschäftsbereiche	65
Fallcontrolling	65
Geschäftsordnung des Qualitätszirkels	67
Belastungsmessung	68
Statistische Erhebungen	69

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24.03.2011

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 175

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird eine obere Landesbehörde mit der Bezeichnung „Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit“ (Landesamt) aus folgenden Verwaltungseinheiten gebildet:

- den Sozialen Diensten der Justiz,
- den Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten,
- der Forensischen Ambulanz.

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt nimmt die Aufgaben

- der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (Soziale Dienste der Justiz),
- der Führungsaufsichtsstelle und deren Leitung,
- der Forensischen Ambulanz

sowie weitere aufgrund von § 4 übertragene Aufgaben wahr.

(2) Das Justizministerium kann dem Landesamt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze die Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe übertragen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Landesamt mit Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsanstalten eng zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten erstreckt sich insbesondere auf die Aufnahme von Straffälligen in den Vollzug und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das Landesamt berät das Justizministerium und die freien Träger in sozialen Fragen der Straffälligenarbeit und bereitet überörtliche Entscheidungen sowie Regelungen auf diesem Gebiet vor.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt obliegt dem Justizministerium. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach § 56d Absatz 4 Satz 2 und nach § 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz des Landesamtes und die Geschäftsbereiche. Es kann dem Landesamt weitere im Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 stehende Aufgaben zuweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. März 2011

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder

Verordnung zur Bestimmung des Sitzes und der Geschäftsbereiche des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarVO M-V) vom 01.04.2011

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 232

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 175) verordnet das Justizministerium:

§ 1 Sitz

Der Sitz des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (nachfolgend Landesamt genannt) ist Rostock.

§ 2 Geschäftsbereiche

(1) Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz werden in den Geschäftsbereichen Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund wahrgenommen. Die örtliche Zuständigkeit entspricht der der Landgerichtsbezirke. In den Geschäftsbereichen können durch das Landesamt Außenstellen eingerichtet werden.

(2) Darüber hinaus kann das Landesamt für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit weitere Außenstellen einrichten, wenn der Geschäftsanfall dies erfordert.

(3) Für die Dauer von drei Monaten nehmen die Landgerichte die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle als Außenstellen des Landesamtes in der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit wahr. Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes wird ermächtigt, nach Zustimmung des Justizministeriums jede dieser Außenstellen jeweils einzeln oder zusammen zu einem früheren Zeitpunkt aufzulösen, wenn die Geschäftsvorgänge der jeweiligen Außenstelle oder Außenstellen früher an die Zentrale des Landesamtes übergeben werden können. Die frühere Auflösung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Schwerin, den 1. April 2011

Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder

Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeiten und Zeiterfassung

Zwischen der Behördenleitung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar) und dem Personalrat des LaStar wird für die Beschäftigten der Oberen Landesbehörde (LaStar), in Ergänzung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19.01.2000 (GVOBl. M-V S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, eine Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeiten und Zeiterfassung geschlossen.

Die Dienstvereinbarung soll einen funktionstüchtigen Dienstbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Probanden sowie der Kooperationspartner sicherstellen und zugleich den Mitarbeitenden eine flexible Einteilung der Arbeitszeit ermöglichen.

Vision/Mission

Im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) sind die Sozialen Dienste der Justiz sowie die Zentrale Führungsaufsichtsstelle und die Forensische Ambulanz in einer Behörde organisiert. Das LaStar hat über 110 Mitarbeitende aus den Fachbereichen Soziale Arbeit, Psychologie, Verwaltung und Recht. Sie alle haben das gemeinsame Ziel, unsere Gesellschaft sicherer zu machen.

Mit unserer engagierten Arbeit tragen wir dazu bei, Rückfälle von straffällig gewordenen Mitmenschen zu minimieren und dadurch die Bevölkerung vor weiteren Straftaten zu schützen. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung straffällig gewordener Mitmenschen bei ihrer sozial verantwortlichen Selbstverwirklichung und somit beim Aufbau eines straffreien Lebens.

Nach unserem Verständnis ist die Arbeit mit den Tätern ein aktiver Beitrag zum Opferschutz.

Aufgaben des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit

Die Gründung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit straffällig gewordenen Mitmenschen einen besonders sensiblen Bereich darstellt, der immer im Fokus der Öffentlichkeit steht.

Dem Bedürfnis nach absoluter Sicherheit wird man nie zu 100 Prozent gerecht werden können. Durch die Vereinigung der drei Säulen ambulanten Straffälligenarbeit unter einem Dach wird strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenzen in diesem Bereich erreicht. Ziel ist es, durch die Verzahnung von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Forensischer Ambulanz eine Steigerung der strukturellen und prozessorientierten Arbeitsabläufe sowie der Ergebnisqualität zu erreichen.

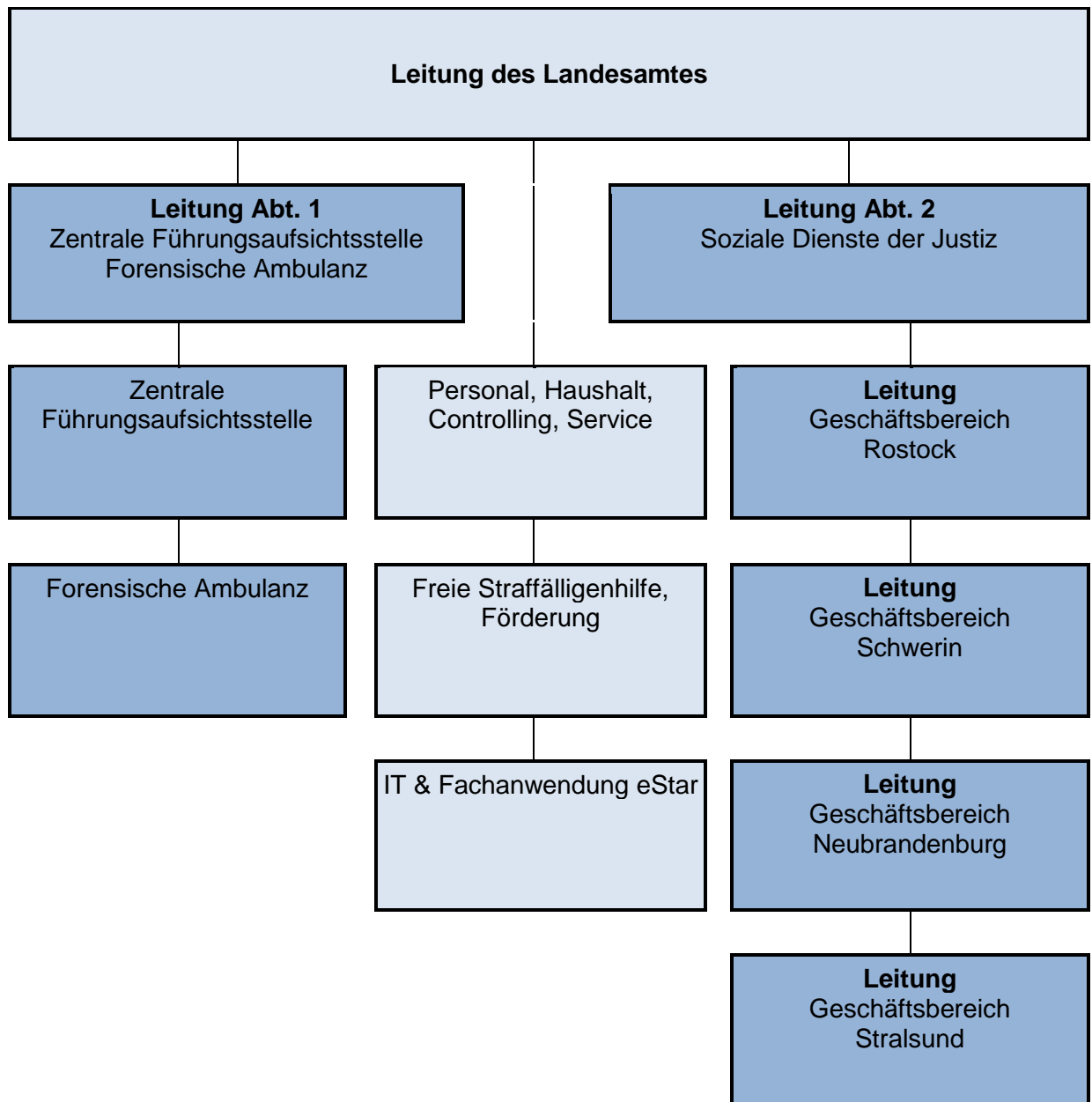
Dies folgt unter anderem auch aus den Erfahrungen, die mit der Integralen Straffälligenarbeit - kurz InStar genannt - gemacht wurden. Das bereits seit 2007 bestehende Kooperationskonzept zwischen Bewährungshilfe und Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass für eine erfolgreiche Arbeit mit Straffälligen zwei Faktoren von entscheidender Bedeutung sind:

Zum einen darf es zwischen den beteiligten staatlichen Organisationen und Personen zu keinen Informationsverlusten kommen und zum anderen muss den Betroffenen bewusstwerden, dass es sich bei der staatlichen Straffälligenarbeit um ein abgestimmtes und in sich geschlossenes System handelt. Dieses System bietet den Betroffenen Betreuung und Unterstützung, nimmt aber ebenso spürbare Kontrollfunktionen wahr.

Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit in einer Behörde verhindert Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle nach landeseinheitlichen Standards.

Mit dem LaStar steht damit für alle in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung.

Organigramm – Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit M-V



Abteilung 1 - Zentrale Führungsaufsichtsstelle und Forensische Ambulanz

Zentrale Führungsaufsichtsstelle

Die Führungsaufsicht ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung für Straffällige mit erhöhtem Rückfallrisiko. Sie tritt insbesondere nach Vollverbüßung einer längeren Haftstrafe, nach Entlassung aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung ein.

Ziel ist eine nachsorgende Betreuung der Betroffenen, die im Besserungs- und Sicherungsinteresse besonderer kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen. Die Zentrale Führungsaufsichtsstelle ist in Mecklenburg-Vorpommern für alle Landgerichtsbezirke zuständig. Die Sachbearbeitung der Führungsaufsichten nehmen Sozialarbeiter in enger Zusammenarbeit mit den Gerichts- und Bewährungshelfern der Sozialen Dienste sowie mit den Psychologen der Forensischen Ambulanz wahr.

Diese enge Verzahnung gewährleistet einen raschen und effektiven Informationsaustausch und vereinfacht die Organisation von Fallkonferenzen. Außerdem steht den weiteren betreuenden und überwachenden Institutionen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sozialbehörden, Polizei, Beratungsstellen, Wohn- und Therapieeinrichtungen, etc.) ein zentraler und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Forensische Ambulanz

In Fällen der Führungsaufsicht kann den aus Haft oder Maßregelvollzug entlassenen Straffälligen per richterlicher Weisung die Forensische Ambulanz zur Seite gestellt werden. Dies ist in Form einer "Vorstellungsweisung" gemäß § 68b Abs. 1 Ziffer 11 StGB oder in Form einer "Therapieweisung" gemäß § 68b Abs. 2 StGB möglich.

Forensische Nachsorge ist eine ambulante Maßnahme zur Reduzierung des Rückfallrisikos von überwiegend entlassenen Strafgefangenen. Die Aufgabe einer Forensischen Ambulanz ist es, durch geeignete therapeutische Interventionen die Straffälligen davor zu bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden. Ferner gilt es, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Durch die Forensische Ambulanz wird gewährleistet, dass potenziell gefährliche Straffällige, bei denen ein psychologischer Handlungsbedarf auch nach ihrer Entlassung aus der Haft fortbesteht, regelmäßig durch Fachleute eingeschätzt und behandelt werden können. Das allgemeine (psycho-)therapeutische Versorgungsnetz wäre diesen Aufgaben kaum gewachsen: Zum einen fehlt das notwendige Fachwissen (insbesondere kriminologisches und kriminalprognostisches Wissen sowie spezielle Techniken zur Straftätertherapie); oft fehlt es aber auch an der entsprechenden Motivation, entlassene Straffällige aufzunehmen oder zu behandeln.

Die tatsächliche Arbeit der Forensischen Ambulanz (also das Führen von Gesprächen mit dem Zweck einer Risikoeinschätzung und/oder -bearbeitung) findet in der Regel in den Dienst- und Außenstellen der Sozialen Dienste der Justiz statt.

Abteilung 2 - Soziale Dienste der Justiz

Die Sozialen Dienste der Justiz als Teil des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit sind mit den vier regionalen Geschäftsbereichen Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg in den dazugehörigen Dienstorten in Mecklenburg-Vorpommern präsent. Sie nehmen die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht wahr.

Der Leistungsumfang der Sozialen Dienste der Justiz richtet sich an Jugendliche und Erwachsene. Gegen diese Personen ist durch die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder durch ein Gericht ein Urteil und/oder ein entsprechender Beschluss ergangen.

Die in der Gerichts- und der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiter werden im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig. Sie überwachen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht und berichten den Gerichten und Staatsanwaltschaften über den jeweiligen Verfahrensstand und die Lebensführung ihrer Klientel. Eine Maßnahmenplanung steuert den Arbeitsprozess. In diese werden gerichtliche und staatsanwaltliche Vorgaben sowie anamnestische Daten zur Lebenssituation der Klientel aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Arbeitsschritte zur sozialen Integration festgelegt. Als methodische Arbeitsformen werden im Allgemeinen die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit und sozialraumbezogene Interventionen genutzt. Hilfe und Kontrolle stehen im Rahmen der Bewährungshilfe gleichwertig nebeneinander. Deshalb ist es erforderlich, von Anfang an keine Missverständnisse gegenüber den Probanden bezüglich des doppelten Mandats aufkommen zu lassen.

Bewährungshilfe ist eine Form der ambulanten Straffälligenarbeit. Aufgabe von Gerichts- und Bewährungshelfern ist die Betreuung und Aufsicht von Straffälligen, deren Freiheitsstrafe von vornherein oder nach Verbüßung eines Teils der Haft zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zudem unterstützen und kontrollieren sie Personen, die u. a. nach einer vollständig verbüßten freiheitsentziehenden Maßnahme unter Führungsaufsicht stehen. Die Gerichts- und Bewährungshilfe steht im Einvernehmen mit der Zentralen Führungsaufsichtsstelle der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Das Ziel ist die Verhinderung neuer Straftaten durch die soziale Integration von straffällig gewordenen Menschen in Form von Kontrolle und Hilfe.

Führungsaufsicht erhalten u. a. aus Strafhaft entlassene Personen mit ungünstiger Sozialprognose. Sie werden überwiegend nach der Verbüßung freiheitsentziehender Maßnahmen beim Übergang in die Freiheit betreut und überwacht. Die Zentrale Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Gerichts- und Bewährungshilfe das Verhalten der Personen – wir nennen sie Probanden – und die Erfüllung der Weisungen. Die zuständige Bewährungshilfe und die Zentrale Führungsaufsichtsstelle stimmen die Maßnahmen der Führungsaufsicht für jeden Einzelfall miteinander ab. Die Grundlage dieser Maßnahmen sind stets die gerichtlichen Festlegungen (u. a. Weisungen, Dauer der Führungsaufsicht).

Gerichtshilfe wird im Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren tätig. Im Ermittlungs- und Strafverfahren werden Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation, zum sozialen Umfeld sowie gegebenenfalls zur Tatmotivation von Angeschuldigten und Verurteilten erhoben. Die Erkenntnisse dienen dem Gericht zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Strafverfahren. Im Vollstreckungsverfahren wirkt die Gerichtshilfe bei der Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit, Zahlungsaufgaben oder bei der Umsetzung von Weisungen mit.

Abteilung 2

Soziale Dienste der Justiz

Kernprozesse

Differenzierte Leistungsgestaltung

Vorbemerkungen

Bewährungshilfe und die Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht sind Formen justizieller Sozialarbeit, die nur durch eine gerichtliche Anordnung legitimiert sind. Vorausgegangen ist ein delinquentes Verhalten der verurteilten Person. Konstitutiv ist somit die Delinquenz und nicht eine wie immer geartete psychosoziale Notlage. Die zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe ist die Auseinandersetzung mit der Straffälligkeit, mit dem Ziel, neue Straftaten durch geeignete Interventionen zu vermeiden. Die Interventionen tragen sowohl helfend-betreuenden als auch überwachenden Charakter.

Die Problemlagen der Probandinnen und Probanden sind in der Regel hoch komplex und ihre Handlungsoptionen schwer beurteilbar. Somit ist ein klarer professioneller Rahmen zum Fallverständnis und zur Fallbearbeitung erforderlich. Mit den verschiedenen Elementen der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ ist für die Fallarbeit in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ein Rahmen gesetzt worden, innerhalb dessen das professionelle Handeln zu gestalten ist. Die „Differenzierte Leistungsgestaltung“ berücksichtigt rechtliche Vorgaben und nimmt professionelle Standards sozialer Arbeit auf.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die wesentlichen Elemente der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ skizziert.

Bewährungshilfeplanung

Die Erstellung sozialer Diagnosen und davon abgeleitete Interventionen sind konstitutiv für die Sozialarbeit.

Für die Durchführung der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht ist es unerlässlich, eine Vorstellung zu entwickeln, welche thematischen Schwerpunkte in der einzelfallbezogenen Fallbearbeitung gesetzt werden sollen. Die Vorgaben des Gerichtes im Beschluss sind in der Regel nicht hinreichend, um daraus eine planvolle Tätigkeit realisieren zu können. Die Bewährungshelfer sind somit gehalten, auf der Basis der vom Gericht zugesandten Unterlagen und durch eigene Recherchen eine Arbeitsplanung für jeden Einzelfall zu entwickeln. Überlegungen zu möglichen Rückfallrisiken sind von zentraler Bedeutung.

Die Bewährungshilfeplanung analysiert retrospektiv den Delinquenzverlauf und damit korrespondierende Lebenslagen und setzt diese ins Verhältnis zur aktuellen Lebenssituation. Hieraus ergeben sich Ansatzpunkte zur Rückfallvermeidung und Stabilisierung der gegenwärtigen Lebenssituation der Probanden

Erhebungen zu delinquenzbezogenen, biografischen Daten und aktuellen Lebenslagen (anamnestische Phase)

Die Aufgabe der Anamnese (griech. „Wiedererinnerung“) ist es, Zusammenhänge, die zur strafbaren Handlung führten, sichtbar zu machen. Mit Hilfe der Daten soll die Rekonstruktion von Lebenszusammenhängen, insbesondere von persönlichen/sozialen Lebenslagen und delinquentem Handeln transparent gemacht werden. Es geht nicht um vollständige

Beantwortung aller im Erhebungsbogen vorgegebenen Datenfelder; vielmehr ist eine der Fallkonstellation angemessene Erhebung anzustreben, die Einblicke in den komplexen Zusammenhang von Lebenslagen und delinquentem Verhalten bringt und mögliche Hilfebedarfe kenntlich macht.

Instrumente

Deliktbezogene Informationen, frühere Sozialisation, Deliktanalyse

In dieser Phase der Bewährungshilfeplanung werden Daten zum Delinquenzverlauf, zur Art der Delinquenz, zu Einstellungen zur Delinquenz, zur Tatmotivation sowie zur früheren Sozialisation erhoben. Ziel ist es, in retrospektiver Betrachtung mögliche Zusammenhänge von Straftatbegehung und Lebenslagen herauszuarbeiten.

Datenquellen sind Gespräche mit dem Probanden, das Urteil, möglicherweise vorliegende Gutachten, Unterlagen aus den Vollzugseinrichtungen usw..

Situative Variablen

Situative Variablen (Erhebung der aktuellen Lebenslage) bilden zum einen die Basis, auf dessen Grundlage sozialintegrative Interventionen begründet werden können. Zum anderen ermöglichen sie im Abgleich mit den retrospektiv gewonnenen Daten Einsichten in Zusammenhänge von bestimmten Einstellungen, Verhaltensweisen sowie Lebenssituationen und der Straftatbegehung.

Interventionsplanung – Diagnostische Phase

Diagnose und Anamnese sind nicht immer scharf voneinander zu trennen.

Diagnostik in der sozialen Arbeit lenkt ihren Fokus nicht nur auf die Frage: „Was ist das Problem bei den Betroffenen?“ Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf die Fallgeschichte in ihren unterschiedlichen Facetten sozialer Eingebundenheit und Interessen. Es geht nicht nur darum herauszufinden, was mit dem Betroffenen los ist, sondern zu erkunden, wie die persönliche Situation und die sozialen Lebensumstände definiert sind. Daraus ist zu ergründen, was in dieser entsprechenden Situation zu tun ist.

Einen Fall zu diagnostizieren heißt, die in der anamnestischen Erhebung herausgearbeiteten Merkmale vor dem Hintergrund von fachlich abgesichertem Wissen dahingehend zu prüfen, ob die Erklärungsmuster auf die gewonnenen Daten anwendbar sind. Dabei sind die in einer Situation wirkenden unterschiedlichen Motivlagen und Standpunkte der beteiligten Akteure zu ermitteln.

In der Interventionsplanung ist der „Fall“ aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Das Verfahren liefert keine „Handlungsrezepte“, sondern gibt Erkenntnisregeln an die Hand, die es ermöglichen, die vielschichtigen Facetten „eines Falles“ zu durchdringen und Handlungsfelder aufzuzeigen.

Hypothesen der Bewährungshelfer

Durch den Abgleich der Erkenntnisse aus der Delinquenzhypothese und den situativen Variablen werden Themenbereiche formuliert, die für den Hilfs- und Kontrollprozess von

Bedeutung sein können. Das besondere Augenmerk gilt vor allem jenen Daten, die darauf hindeuten, dass die Lebenslagen, die in der Vergangenheit von Delinquenz begleitet waren, möglicherweise auch gegenwärtig noch weiter die Lebensführung beeinflussen bzw. prägend sind. Die Bewährungshelfer berücksichtigen bei der Hypothesenbildung aber auch andere Lebensfelder, die für die soziale Integration besonders relevant erscheinen.

Rückkopplung und Gesamtbewertung, Arbeitsauftrag

Die Rückkopplung mit den Probanden erscheint an dieser Stelle unverzichtbar. In dieser Phase werden die Probanden mit einem vorläufigen Gesamtbild der Betrachtung auf Delinquenz und Lebenslagen konfrontiert und können ihre Sicht dazu äußern. An dieser Stelle, an der deutlich wird, zu welchen Themen während der Bewährungszeit gearbeitet werden soll, stellt sich insbesondere auch die Frage der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft.

In der anschließenden Gesamtbewertung wird die Basis für die zu ergreifenden Maßnahmen als Konsequenz aus der vorangegangenen Bewährungshilfeplanung gelegt.

Zuordnung zur Interventionskategorie

Die Festlegung, wie intensiv oder weniger intensiv die Probanden zu überwachen bzw. zu unterstützen sind, erfolgt in erster Linie durch die Zuordnung nach dem Kategorienmodell. Hierzu ist eine Differenzierung in drei Interventionskategorien - Intensivintervention, Standardintervention und formelle Intervention - eingeführt worden. Für die dreimonatige Aufnahmephase ist die gleiche Interventionsintensität festgelegt worden wie für die Intensivintervention.

Die abgestufte Zuordnung des Kategorienmodells wird zum einen durch die Schwere der Rechtsgutverletzung der Straftat begründet, die der Unterstellung unter Bewährung bzw. Führungsaufsicht zugrunde liegt.

Zum anderen wird die Zuordnung nach der Dauer und Intensität der Delinquenzkarriere bestimmt.

Unter sozialintegrativen Aspekten erfolgt die Zuordnung nach dem Maß der Desintegration und des sich daraus ergebenden Hilfebedarfes. Insofern bildet das Kategorienmodell den rechtlichen Auftrag von Hilfe und Kontrolle ab und ermöglicht eine differenzierte Zuordnung unter Interventionserfordernissen. Sie ermöglicht zugleich den tatsächlichen Ressourcenverbrauch angemessener abzubilden als die übliche Orientierung an Fallzahlen.

Intervention

Interventionen setzen oft nicht erst nach Beendigung von Anamnese und Diagnose ein, sondern finden bereits Eingang in ersten Maßnahmen bei der Klärung des unaufschiebbaren und unmittelbaren Hilfebedarfes, um etwaigen Eskalationen entgegen zu wirken. Gleiches gilt auch für die Umsetzung der vom Gericht beschlossenen Auflagen und Weisungen, mit der bereits während der Eingangsphase begonnen wird.

Interventionsformen

In der Praxis sind der Hilfe- und Kontrollprozess miteinander verwoben. In rechtlicher Hinsicht schränkt insbesondere der Kontrollprozess die Freiheitsrechte der Probanden in gewissem Umfang ein. Für die Ausgestaltung des Hilfe- und Kontrollprozesses gilt es, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit zu beachten.

Der in den rechtlichen Vorgaben des StGB und JGG zur Bewährungshilfe und Führungsaufsicht angelegte Doppelauftrag von Hilfe und Kontrolle ist in drei Prozesselementen zu realisieren:

- Im Prozesselement „sozialintegrative Lebensfelder“ werden Verhaltensweisen und Einstellungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Delinquenz stehen, die aber für die soziale Integration der Personen von Bedeutung sind, bearbeitet.
- Im Prozesselement „delinquenzbegünstigende Lebenslagen“ stehen Lebensfelder, Verhaltensweisen und Einstellungen der Probanden, bei denen ein erkennbarer Zusammenhang mit der Delinquenz zu beobachten ist, im Zentrum der Maßnahmen.
- Im Prozesselement „überwachende Tätigkeiten“ bestimmen die Umsetzung und Kontrolle der Auflagen und Weisungen sowie deren Erfüllung und die Überwachung der Lebensführung die Tätigkeit.

Die zuvor beschriebenen Elemente haben abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation in unterschiedlicher Gewichtung ihre Berechtigung. Die drei Prozesselemente laufen nicht isoliert nebeneinander her, sondern bilden einen miteinander verwobenen Gesamtkomplex von Tätigkeiten der Bewährungshelfer. Durch Transparenz gegenüber den Probanden kann der oft beschriebene Rollenkonflikt von Hilfe und Kontrolle einer Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

Prozesselement „sozialintegrative Tätigkeitsfelder“

Das erste Element bezieht sich auf die Integrationsleistungen, die zur Verbesserung der Lebenslage beitragen. Hiermit sind in erster Linie Interventionen

- in Beratung, therapeutischer Hilfen bei persönlichen Problemen,
- Unterstützung bei materiellen Problemen,
- bei der Bildung, Ausbildung und beruflichen Integration sowie
- bei der Entwicklung sozialer Kontakte

gemeint.

Der Hilfeprozess setzt die Einsichtsfähigkeit, die Bereitschaft zur Mitwirkung und den Willen, die jeweilige Lebenssituation zu verändern, auf Seiten der Probanden voraus. Diese Voraussetzungen sind nicht statisch. Sie können durch die Arbeit der Bewährungshelfer mit den Probanden beeinflusst bzw. gefördert werden. Nachhaltige Wirkungen auf die Lebenslagen können in diesem Handlungsfeld nur erreicht werden, wenn bei den Probanden eine Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft geweckt werden kann.

Prozesselement: „delinquenzbegünstigende Lebenslagen“

Das zweite Element bezieht sich auf die zuvor skizzierten, für die soziale Integration relevanten Tätigkeitsfelder. Diese bekommen jedoch eine andere Bedeutung, wenn aus der anamnestischen Betrachtung ein Zusammenhang zwischen Lebensfeldern, Verhaltensweisen

und Straftaten erkennbar geworden ist. Obwohl auch hier, wie beim Hilfeprozess, die Mitwirkungsbereitschaft der Probanden Voraussetzung ist, hat dieses Interventionsfeld einen anderen Stellenwert. In diesem Prozesselement werden die für die Begehung von Straftaten relevanten Lebensfelder, Verhaltensweisen und Einstellungen bearbeitet. Insofern ist die Arbeit an diesen Feldern zentral für die mögliche Rückfallprävention.

Dieses Praxisfeld kann jedoch nicht ohne die flankierenden Maßnahmen aus den anderen beiden Prozesselementen wirksam und nachhaltig bearbeitet werden. Die Fachkräfte sind hier gehalten, in der Kommunikation mit den Gerichten ergänzende Weisungen anzuregen, um die erforderliche Verbindlichkeit in der Maßnahmengestaltung zu erreichen.

Prozesselement: „überwachende Tätigkeitsfelder“

Der Kontrollprozess erstreckt sich auf die Überwachung der vom Gericht festgelegten Auflagen und Weisungen sowie der Lebensführung. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass Handlungen auch unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft der Probanden vollzogen werden müssen. Natürlich ist durch die Bewährungshelfer die Mitwirkung der Probanden anzustreben. Die vom Gericht vorgegebenen Auflagen und Weisungen sind in zweifacher Weise zu prüfen: Zum einen ist ihre Realisierbarkeit im sozialen Nahraum zu thematisieren. Zum anderen ist vor dem Hintergrund eigener Erkenntnisse zur Fallkonstellation zu prüfen, ob die erteilten Auflagen und Weisungen zweckmäßig sind. Gegebenenfalls ist auf eine Änderung der Auflagen und Weisungen hinzuwirken.

Obwohl die überwachenden Tätigkeiten in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext in den Vordergrund des Interesses gerückt wurden, kommt ihnen nur eine unterstützende Funktion für die beiden anderen Prozesselemente zu, die sich mit problematischen Lebenslagen und Verhaltensweisen der Probanden befassen. Ohne die Zielsetzungen der sozialintegrativen und delinquenzbearbeitenden Prozesselemente, die letztlich zu einer selbstgesteuerten, sozialverträglichen Lebensführung führen sollen, kann das Überwachungskonzept nur temporär wirksam sein und nicht dauerhaft Einfluss auf den Lebenskontext nehmen.

Verhältnis von Hilfe- und Kontrollprozess

Hilfe und Kontrolle werden in der einschlägigen Literatur zur Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als sich ausschließende Gegensatzpaare und als zentraler Rollenkonflikt der Bewährungshelfer beschrieben. Die Annahme von Hilfe basiert danach auf einer freien Willensentscheidung des Empfängers, während der Kontrollauftrag als die Arbeitsbeziehung belastend eingestuft wird. Im Kontext der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht ist es legitim, vom Prinzip der Freiwilligkeit abzuweichen, weil zentrale Normen des sozialen Zusammenlebens von den unterstellten Personen verletzt wurden bzw. einer erneuten Normverletzung entgegenzuwirken ist.

Die Verwobenheit von Hilfe- und Kontrollprozess wird schon im Amt der Bewährungshelfer verkörpert, in deren Zuständigkeit beide Prozesse liegen. Sie kommt aber auch dann zum Tragen, wenn Lebenslagen und Verhalten der Probanden, die grundsätzlich dem Hilfeprozess zuzuordnen sind, durch Weisungen des Gerichtes in einen Zwangskontext gestellt werden. Insbesondere in diesen Arbeitskonstellationen ist die fachliche Kompetenz der Bewährungshelfer gefordert, um den Probanden den Sinn des Vorgehens für deren Entwicklung zu vermitteln.

Leistungsstandards

Bei der Realisierung der Einzelmaßnahmen des Hilfe- und Kontrollprozesses sind die Bewährungshelfer auf das Hilfesystem der Jugend- und Sozialhilfe, der beruflichen Integration sowie der Behörden und Therapieeinrichtungen bzw. niedergelassener Therapeuten angewiesen. Die Fachlichkeit der Bewährungshelfer kann sich nur voll entfalten, wenn ergänzend auf die zuvor genannte Trägervielfalt vor Ort zugegriffen und diese als Ressource in die Fallbearbeitung einbezogen wird. Schon angesichts der zu bearbeitenden differenzierten Problemlagen ist die Kooperation mit einem Netzwerk unverzichtbar, das vertiefend die Problemlagen der Probanden zu bearbeiten in der Lage ist und materielle Leistungen bereitstellt. Die Arbeit der Bewährungshelfer kann als Case Management definiert werden, in dem

- Problemlagen der Probanden geklärt und motivierend die Mitwirkung gefördert,
- die Probanden in geeignete Einrichtungen vermittelt und der dort eingeleitete Prozess begleitet und
- die Integration der Einzelmaßnahmen in den Gesamtprozess des Bewährungsgeschehens gewährleistet wird.

Die Leistungsstandards bringen Klarheit und Transparenz in die Aufgabenvielfalt der Bewährungshelfer. Sie definieren den Rahmen, den die Bewährungshelfer beim Vorliegen der Problemlagen beschreiten. Für die Arbeit mit Probanden der Schwerpunkte gelten darüber hinaus spezifische Leistungsbeschreibungen, die sich auf die besonderen Fallkonstellationen beziehen.

Auch hier gilt, dass die jeweilige Fallkonstellation bestimmt, welche Leistungen auszuwählen und in dem konkreten Arbeitskontext zu realisieren sind. Gleichfalls geben die Leistungsstandards Hinweise, in welcher Fallkonstellation die Bewährungshelfer in eigener Kompetenz Leistungen erbringen, welche Einrichtungen zur komplementären Dienstleistungserbringung eingeschaltet werden und wie der Prozess bei der Einbeziehung Dritter durch die Bewährungshelfer zu begleiten ist.

Schwerpunktbildung

Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht mit unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Lebenslagen und Delinquenz unterstellt werden. Für die Bewährungshelfer hat diese Heterogenität ihrer Probanden zur Konsequenz, dass sie über ein breites Spektrum an Handlungswissen verfügen müssen, um die unterschiedlich gelagerten persönlichen, sozialen und delinquenzbezogenen Aspekte der Fallbearbeitung fachlich angemessen und differenziert zu bearbeiten. So erfordert der Umgang mit Personen, deren Anlasstat im Bereich der Eigentumsdelikte liegt, einen anderen fachlichen Zugang als die von Personen, die wegen Sexual- bzw. Gewaltstraftaten unterstellt wurden. Die Komplexität und Heterogenität in den Anforderungen erfordert eine Spezialisierung bzw. Teilspezialisierung. Nur auf diese Weise kann sachgerecht auf das breite Spektrum von Anforderungen mit spezifischem Handlungswissen und Methodenvielfalt reagiert werden.

Die Schwerpunktbildung reduziert die Aufgabenvielfalt und ermöglicht damit eine qualitative Vertiefung in der Fallarbeit für eine spezifische Klientelgruppe. Unter dieser Prämisse ist eine Auswahl geeigneter Klientelgruppen in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht vorzunehmen.

Die Schwerpunkttätigkeit erfordert eine spezifische Zusatzausbildung der Fachkräfte. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz.

Qualitätssicherung

Die bereits seit längerem eingeführten und weiterentwickelten Verfahrensvereinbarungen und Vorgabedokumente schaffen den Rahmen für eine einheitliche Dokumentation der Fallarbeit. Sie ist eine Voraussetzung für die Qualitätssicherung und schafft die nötige Transparenz.

Fortbildung, Supervision, Fallbesprechungen

Mit der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ haben sich tradierte Handlungsvollzüge in der Arbeit mit Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht verändert. Diese modifizierten Formen des Handelns in der sozialen Arbeit stellen an die Bewährungshelfer und Leitungskräfte neue Anforderungen. Insofern ist eine an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtete Fortbildung ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätssicherung.

Gleiches gilt für die Supervision, die eine reflektierte Verarbeitung von Belastungen und Praxisproblemen ermöglicht. Fallbesprechung und kollegiale Beratung bieten einen Raum für den kollegialen Austausch. Mit Supervision, Fallbesprechung und kollegialer Beratung stehen für die Arbeit der Sozialen Dienste geeignete Instrumente der Reflexion bereit.

Kontinuierliche Fallkontrolle

Mit der im Rahmen der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ eingeführten kontinuierlichen Fallkontrolle („Fallcontrolling“) durch die Leitungskräfte werden die kollegialen Instrumente ergänzt. Sie legt ihr Augenmerk insbesondere auf die Gestaltung der Bewährungshilfeplanung und die sich daraus ergebenden Interventionen sowie deren Umsetzung im Verlauf der weiteren Fallarbeit. Damit wird neben der richterlichen Fachaufsicht, die vor dem Hintergrund juristischer Professionalität erfolgt, eine im Kontext von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sich bewegende Fachaufsicht in der sozialen Arbeit etabliert.

Belastungsmessung

Die Tätigkeiten der Fachkräfte lassen sich grundsätzlich in solche unterscheiden, die mit und ohne Klientelbezug einhergehen. Wobei die ersteren unter Belastungsgesichtspunkten den eindeutig größeren Teil des Ressourcenverbrauches einnehmen.

Tätigkeiten ohne und mit mittelbarem Klientelbezug

Tätigkeiten ohne Klientelbezug sind gekennzeichnet durch organisationsbezogene Aufgaben, die weder mittel- noch unmittelbar mit Probanden zu tun haben. Sie nehmen einen kleineren Teil der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein.

Die Tätigkeiten mit Probandenbezug lassen sich in solche mit unmittelbarem und mittelbarem Bezug unterscheiden.

Zu letzteren Tätigkeiten, die mittelbar einen Klientelbezug beinhalten und dazu dienen, die Fachlichkeit zu verbessern und zu erhalten, sind beispielhaft

- der Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zu anderen Institutionen und Behörden des Gemeinwesens,
- der Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zu ortsansässigen Justizbehörden,
- das Studium von Fachliteratur und neuen Vorschriften,
- die Fortbildung, Supervision und
- die Fach- und Fallbesprechungen.

zu nennen.

In beiden Feldern ist unter Belastungsgesichtspunkten jede Fachkraft in gleicher Weise beansprucht.

Tätigkeiten mit unmittelbarem Klientelbezug

Kontakte mit unmittelbarem Klientelbezug umfassen alle Tätigkeiten, die sich auf die Arbeit mit den Probanden beziehen. Sie schließen die konkreten Kontakte und deren Dokumentation ein. Die Tätigkeiten werden durch die spezifischen Unterstützungs- und Kontrollerfordernisse für die einzelnen Probanden bestimmt. Die konkrete Belastung entwickelt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Leistungserbringung. Die Belastungen sind nicht nur anhand von Fallzahlen, sondern nach Unterstützungs- und Kontrollleistungen und damit zusammenhängenden Kontaktfrequenzen zu bestimmen.

Die Belastungsmessung orientiert sich am tatsächlichen Ressourceneinsatz in der Kontroll- und Unterstützungstätigkeit, der für die Auftragserledigung im Einzelfall aufzuwenden ist. In gleicher Weise ist auch die Gruppenarbeit in die Belastungsbemessung einzubeziehen.

Quellenverzeichnis:

- Müller, B.: *Sozialpädagogisches Können – Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*, Freiburg i. Br. 1997
- Harnach, V.: *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*, Weinheim und München 2007
- Heiner, M. et. al.: *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*, Freiburg i. Br. 1998
- Schmitt, W. S.: *Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe. Die Evaluierung des Kategorienmodells*, Köln 2007

Kategorienmodell

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv	Interventionskategorie Standard	Interventionskategorie Formell
Unterstützungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Informationen zu den situativen Variablen • Vereinbarung zur Interventionsplanung • Bearbeitung akuter Problemlagen 	<p>Die Probanden haben einen hohen Hilfebedarf, der nicht durch Dritte abgedeckt werden kann. Die Probanden sind zur Problemlösung motiviert/fähig.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen hohen Hilfebedarf sind gegeben, wenn bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein dominantes Problem vorliegt, zu dessen Lösung sich die Probanden nicht ohne Unterstützung in der Lage sehen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in mindestens drei Lebensbereichen problematische Lebenssituationen bestehen 	<p>Für die Probanden bestehen in weniger als drei wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Lebensbereichen problematische Lebenssituationen.</p> <p>Die Probanden sind zur Bearbeitung der Lebenslagen motiviert/motivierbar. Mit Unterstützung der Bewährungshelfer werden diese in die Lage versetzt, Angebote Dritter zu nutzen.</p> <p>Nachfolgende Beratung und Hilfestellung ist zur Aufrechterhaltung der Motivation/Absprachefähigkeit der Probanden und zur Begleitung externer Angebote notwendig.</p>	<p>Probanden ohne bzw. bearbeiteten Problemlagen, bei denen die Aufhebung der Unterstellung trotz Anregung der Bewährungshilfe nicht möglich ist.</p> <p>Probanden, deren Unterstützungsbedarf durch Dritte weitgehend abgedeckt ist (z. B. durch Aufenthalt in stationärer Einrichtung, Strafvollzug etc.)</p> <p>Probanden, bei denen das Problem gemäß Diagnose keinen Einfluss auf die Delinquenz hat und die in der Lage sind, das Problem selbst zu lösen oder nicht an der Problemlösung interessiert sind.</p> <p>Probanden der Interventionskategorien Eingangsphase, Intensiv und Standard mit der eine kontinuierliche Zusammenarbeit nicht möglich ist (z. B. Kontaktabbruch), werden in die Interventionskategorie Formell eingruppiert.</p>

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv	Interventionskategorie Standard	Interventionskategorie Formell
Kontrollbedarf	<p>Erhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • deliktbezogener Informationen • Informationen zur Deliktanalyse • zu den Auflagen und Weisungen und deren Umsetzung <p>Festlegung notwendiger Interventionen</p> <p>Bearbeitung akuter Problemlagen</p>	<p>Probanden sind durch ihre Delinquenz stark geprägt. Daraus folgt eine intensive Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und dem Lebenslauf. Die Auflagen und Weisungen werden eng überwacht.</p> <p>Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probanden der Führungsaufsicht und Sexualstraftäter • Delinquenz mit Verbrechencharakter • Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit einer durchgehenden Delinquenzkarriere und einer Zunahme der Schwere der Straftaten <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrfache Inhaftierungen in Strafhaft oder Maßregelvollzug • aus der Diagnose ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang von spezifischen Problemlagen und Delinquenz ohne aktuelle oder abgeschlossene Bearbeitung (z. B. einer Suchtabhängigkeit, -gefährdung, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung etc.). • fehlende Delinquenz-einsicht und Motivation zu deren Veränderung, keine oder geringe 	<p>Die Probanden sind durch ihre Delinquenz geprägt. Die aktuelle Lebenssituation lässt keine akute Delinquenzgefährdung erkennen. Daraus folgt eine Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und dem Lebenslauf. Die Auflagen und Weisungen werden eng überwacht.</p> <p>Merkmale:</p> <p>Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit einer geringen Anzahl von Vorverurteilungen oder einer Abnahme der Schwere der Straftaten und einer Zunahme der Zeitabstände zwischen den Taten</p> <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine oder gar keine Inhaftierung in Strafhaft (außer Ersatzfreiheitsstrafen) oder Maßregelvollzug • Suchtabhängigkeit, psychische Erkrankung, Persönlichkeitsstörung mit aktueller oder abgeschlossener Bearbeitung • Bereitschaft und Fähigkeit zur Delinquenzeinsicht • Geldbußen, Arbeitsauflagen und sonstige Auflagen und Weisungen 	<p>Die Probanden sind durch ihre Delinquenz wenig geprägt. Eine intensive Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vorbelastungen und dem sonstigen Lebensweg ist entbehrlich. Die Auflagen und Weisungen werden/wurden erfüllt.</p> <p>Merkmale:</p> <p>Delinquenz mit Vergehenscharakter, die verbunden ist mit keiner oder geringer Anzahl von Vorverurteilungen und keiner Inhaftierung in Strafhaft (außer Ersatzfreiheitsstrafen) oder Maßregelvollzug</p> <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • keiner oder bearbeiteter Suchtabhängigkeit, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung • einer Bereitschaft und Fähigkeit zur Delinquenzeinsicht und Wiedergutmachung • keine besonderen Auflagen und Weisungen bzw. diese sind erfüllt. <p>Probanden der Interventionskategorien Eingangsphase, Intensiv und Standard mit der eine kontinuierliche Zusammenarbeit nicht möglich ist (z. B. Kontaktabbruch), werden in die Interventionskategorie Formell eingruppiert.</p>

		<p>Opferempathie und kein Wiedergutmachtungswillen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbettung in ein kriminelles Milieu • spezifische Auflagen und Weisungen, die aus der Gefährlichkeit der Probanden resultieren, auch bei vorliegender Weisung hinsichtlich der Kontakthaltung im Abstand von 2 Wochen 		<p>Probanden, die sich zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (außer Ersatzfreiheitsstrafen) in Haft befinden.</p>
Kontaktintensität	durchschnittlich 14tägige Kontakte oder häufiger	durchschnittlich 14-tägige Kontakte und häufiger	durchschnittlich 4 - 6 Wochen	durchschnittlich vierteljährliche Kontakte

Kategorie	Interventionskategorie Eingangsphase	Interventionskategorie Intensiv	Interventionskategorie Standard	Interventionskategorie Formell
<p>Einordnung und Wechsel der Interventionskategorie bei positivem Verlauf</p>	<p>Aufnahme der gesamten der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe vom Beginn der Zusammenarbeit (Erstgespräch) bis zum Abschluss der Diagnostik (u. a. Bewährungshilfeplanung) nach spätestens drei Monaten. Sodann erfolgt eine Zuordnung zu einer Interventionskategorie.</p> <p>Im Ergebnis der Diagnostik im Rahmen der Führungsaufsicht und bei Sexualstraftätern sowie bei Delinquenz mit Verbrechenscharakter kann durch die Bewährungshelfer im begründeten Einzelfall eine sofortige Eingruppierung in die Interventionskategorie Standard veranlasst werden.</p> <p>Es gelten insbesondere die Kriterien für einen Wechsel aus der Interventionskategorie Intensiv und Standard</p>		<p>Probanden der Interventionskategorie Intensiv, bei denen durch positive Entwicklungen nur noch eine Betreuung und Überwachung nach Standard erforderlich ist.</p> <p>Zum Beispiel: Auflagen und Weisungen sind erfüllt, Therapie/Beratung wird entsprechend der Weisung kontinuierlich genutzt, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation sind eingeleitet und zeigen erste Wirkungen</p>	<p>Probanden der Interventionskategorie Standard, bei denen durch positive Entwicklungen nur noch eine Betreuung und Überwachung nach verminderter Intervention erforderlich ist.</p> <p>oder</p> <p>Probanden wären von den Merkmalen her in der Interventionskategorie Intensiv oder Standard, befindet sich jedoch im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Delinquenz bzw. der Lebenslage (auch im Hinblick auf Suchtabhängigkeit, psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung) in einer stationären therapeutischen Maßnahme.</p> <p>oder</p> <p>Probanden halten sich beruflich bedingt im Ausland oder auf Montage auf.</p>
<p>Einordnung und Wechsel der Interventionskategorien bei erhöhtem Unterstützungs- und/oder Kontrollbedarf</p>		<p>Bei erhöhtem Unterstützungs- und/oder Kontrollbedarf erfolgt die Überprüfung der Einstufung in die Interventionskategorie.</p> <p>→ erhöhter Kontrollbedarf: Information über neue Straftaten</p> <p>→ erhöhter Unterstützungsbedarf: Probleme zu deren Lösung Unterstützungsbedarf geäußert wird bzw. die Einfluss auf die Delinquenz haben</p>		

Leistungsstandards

Auflagen und Weisungen	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Motivierung, Vermittlung, Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzungen von Auflagen und Weisungen
Zielgruppe	Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
Ziele der Leistung	Die Probanden erfüllen die Auflagen, um die Wiedergutmachung/Genugtuung des begangenen Unrechts zu gewährleisten. Die Erziehung von Jugendlichen wird durch die Einhaltung der Weisungen gefördert. Die Lebensführung der Erwachsenen wird durch die Einhaltung der Weisungen beeinflusst. Die Einhaltung der Weisungen dient der Vermeidung neuer Straftaten.
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliche Information, Motivation • Organisation und Kontrolle • Überprüfung der Zweckmäßigkeit/Umsetzbarkeit • ggf. Anregung zur Veränderung der Auflagen und Weisungen • Berichterstattung zum Stand der Auftragserledigung <p>Externe Leistungen Mitwirkung bei der Kontrolle und Umsetzung von Auflagen und Weisungen z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Einsatzstellen • Zahlungsempfänger • Beratungsstellen/Therapieeinrichtungen • Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsstellen
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht/Auftraggeber

Straftatbearbeitung	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Bearbeitung der Delinquenz <i>(Hinweis: Bei Probanden mit einer Weisung „Forensische Ambulanz“ wird die Straftatbearbeitung durch die Forensische Ambulanz durchgeführt.)</i>
Zielgruppe	Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit der Delinquenz kritisch auseinanderzusetzen, • Risikofaktoren der Delinquenz zu erkennen, • Verantwortung für das Handeln zu übernehmen, • Handlungsalternativen zu der bisherigen Delinquenz zu entwickeln.
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliches Studium der zur Verfügung stehenden Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erstens sollten die Bewährungshelfer versuchen mit den Probanden einen weitgehenden Gleichstand der möglichen Informationen zu erreichen.</i> • <i>Zweitens ergeben sich in der Regel erst aus dem Studium der Unterlagen kritische Risikofaktoren der Probanden, die dann im Rahmen der Gespräche thematisiert werden sollten.</i> • Kennenlernen der Probanden und des Lebensweges • Gespräche zur Straftat (auch Tatschilderung der Probanden) • Delinquenzentwicklung im Zusammenhang zur Lebenssituation thematisieren und ggf. notwendige Schlüsse ziehen • Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und der Opferperspektive • Arbeit an der Opferempathie, an kognitiven Verzerrungen und am Tatkreislauf • Kosten-Nutzen-Analyse: Straftaten/Straffreiheit • Handlungsalternativen zur bisherigen Delinquenz thematisieren und ggf. erarbeiten • ggf. Rückfallpräventionsplan erarbeiten <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Vermittlung in delinquenzbezogene Beratung/Behandlung • ggf. Anregung der Weisung „Forensische Ambulanz“ • ggf. Vermittlung in medizinische Behandlung
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Finanzielle Situation	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Klärung der finanziellen Situation
Zielgruppe	Probanden mit finanziellen Problemen
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wirtschaftlichen Verhältnisse realistisch einzuschätzen, • den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, • die wirtschaftlichen Verhältnisse zu stabilisieren, • die Schulden zu regulieren. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der finanziellen Situation • Beratung zum wirtschaftlichen Verhalten und Budgetberatung • Ausschöpfung vorhandener Ressourcen bzw. Unterstützung bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche (z. B. ALG II) • Beachtung von Ansprüchen der Gläubiger • Initiierung weiterer externer Hilfemöglichkeiten (z. B. Finanzierung durch Kooperationspartner der freien Straffälligenhilfe) • Vermittlung an externe Schuldnerberatung bei hohem Aufwand (Überschuldung, große Anzahl von Gläubigern, unklare rechtliche Situation) • Begleitung der Schuldnerberatung/-regulierung und deren Integration in den Betreuungsprozess • Unterstützung bei Schadenwiedergutmachung - Auflagenüberwachung • Kontrolle der Auflagen und Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung kurzfristiger Maßnahmen zur Sicherung der materiellen Existenz (Ernährung, Wohnraum, Energie und Heizung) • Deeskalation <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen vor Ort (z. B. Ordnung der Schulden, Kontaktaufbau zu und Verhandlungen mit Gläubigern, Begleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens)
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Wohnsituation	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei Wohnungsangelegenheiten
Zielgruppe	Probanden mit Wohnproblemen
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wohnsituation realistisch einzuschätzen, • die prekäre Wohnsituation zu beseitigen, • sich in das Wohnumfeld zu integrieren, • die Mietzahlungen pünktlich zu leisten, • keine neuen Mietschulden zu verursachen, • die Wohnung selbständig zu unterhalten. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der wohnlichen Situation • Aufarbeitung der Wohnprobleme • Information über externe Leistungserbringer, ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Wohnungsverlust vermeidbar ist, ggf. Unterstützung bei Abwendung (z. B. Leistungssperre) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Unterkünften/Wohnmöglichkeiten (z. B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, betreutes Wohnen) • Training der Wohnfähigkeit (z. B. alltagspraktische Dinge) • Beratung und Unterstützung (z. B. durch Wohnungsgesellschaften, Wohlfahrtsverbände, Mieterberatungsstellen)
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangelegenheiten	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung in Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangelegenheiten
Zielgruppe	Probanden mit Problemen in Schule, Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Probanden
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die schulische/berufliche Situation realistisch einzuschätzen, • die schulische/berufliche Integration zu erreichen. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse • Erhebung der Stärken und Schwächen • Klärung der Gründe für bisheriges Scheitern • Information über Projekte und/oder (externe) Vermittlungsmöglichkeiten • Motivation zur Inanspruchnahme der institutionellen Ressourcen • ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Reflexion der Umsetzung • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob der Verlust des Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes vermeidbar ist • ggf. Unterstützung bei Abwendung <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Vermittlung, Finanzierung (Agentur für Arbeit) • Beratung und Unterstützung (z. B. Projekte zum Kompetenztraining, Schulsozialarbeit) • Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten • Training der Arbeitsfähigkeit
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Partnerschaftliche und familiäre Probleme	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei partnerschaftlichen und familiären Problemen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Probanden mit partnerschaftlichen Problemen • Probanden mit Problemen im Bereich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht • Probanden mit Schwierigkeiten bei der Kindeserziehung
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • partnerschaftliche und familiäre Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • partnerschaftliche und familiäre Beziehungen in sozial angemessener Form zu gestalten (z. B. gewaltfreie Umgangsformen).
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der partnerschaftlichen und familiären Situation • Beratung bei Problemen • Motivation zur Annahme von Hilfsangeboten • Information über externe Leistungserbringer, ggf. Kontaktaufnahme und Begleitung • Zusammenarbeit mit Beratungs- und Hilfseinrichtungen • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Organisation von Hilfen durch Information der Jugendämter und Polizei bei Kindeswohlgefährdung und häuslicher Gewalt • Deeskalation <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung (z. B. durch Partnerschaftsberatung) • Hilfen nach SGB VIII • Männergewaltberatung • Kontaktstellen gegen häusliche Gewalt • Frauenhäuser • Krisenintervention durch Polizei und Jugendämter
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Soziale Kontakte, Freizeit	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Beratung und Information in den Bereichen Freizeit und soziale Kontakte
Zielgruppe	Probanden mit Hilfebedarf im Bereich Freizeit und soziale Kontakte
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Freizeitverhalten zu reflektieren und realistisch einzuschätzen, • die Freizeit sinnvoll zu strukturieren, • sich Informationen über Freizeitangebote in der Region zu besorgen und an diesen teilzunehmen, • tragfähige Kontakte zu knüpfen. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion von Neigungen, Hobbys und Sozialkontakten • Förderung von positiven sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten • Motivation zur Veränderung (motivierende Gesprächsführung) • Information und Beratung über örtliche Angebote der Freizeitgestaltung <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten durch regionale Anbieter
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Suchtmittelkonsum	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Klärung der Suchtproblematik
Zielgruppe	Probanden mit Suchtproblematik
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • eventuelle Zusammenhänge zwischen der Suchtproblematik und dem delinquenten Verhalten zu erkennen. <p>Die Probanden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer Behandlung/Therapie motiviert, • nach der Behandlung/Therapie an dauerhafter Stabilisierung interessiert und sucht sich bei erneut auftretenden Symptomen frühzeitig Hilfe. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Problematik • Motivation zur Behandlung • Information über Beratungs- u. Behandlungseinrichtungen • Kontaktaufbau/Begleitung zu und Zusammenarbeit mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Herstellen von Kontakten zu Selbsthilfegruppen im Bedarfsfall, ggf. Angehörige einbeziehen • Mitwirken bei der Nachsorge • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von kurzfristiger ärztlicher Behandlung • Mitwirken bei der Sicherung des Lebensumfeldes für die Zeit von Behandlung/Therapie • Anregung einer befristeten Wiederinvolzugsetzung bei FA-Probanden nach § 67h StGB (ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ambulante Beratung, ambulante/stationäre Therapie • medizinische Versorgung, Entgiftungsmaßnahmen • sozialpsychiatrische Begleitung • Krisenintervention durch sozialpsychiatrischen Dienst • Selbsthilfegruppen/Rückfallprävention
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Psychische Probleme	
Kernprozess	Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
Leistung	Unterstützung bei psychischen Problemen
Zielgruppe	Probanden mit psychischen Problemen
Ziele der Leistung	<p>Die Probanden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Probleme zu erkennen, • sich Informationen über Hilfsangebote einzuholen und diese anzunehmen, • eventuelle Zusammenhänge zwischen den psychischen Problemen und dem delinquenten Verhalten zu erkennen. <p>Die Probanden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer Behandlung/Therapie motiviert, • nach der Behandlung/Therapie an dauerhafter Stabilisierung interessiert und sucht sich bei erneut auftretenden Symptomen frühzeitig Hilfe. <p>Entsprechende Weisungen sind erfüllt.</p>
Leistungsbeschreibung	<p>Interne Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Reflexion der Problematik • Motivation zur Behandlung • Information über und Kontaktaufbau/Begleitung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Zusammenarbeit mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen • Kontaktherstellung zu Selbsthilfegruppen im Bedarfsfall • Mitwirkung bei der Nachsorge • Einbeziehung von Angehörigen im Bedarfsfall • Kontrolle der Weisungen <p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Organisation einer Behandlung (z. B. sozialpsychiatrischer Dienst, ärztlicher Notdienst) - im Bedarfsfall Aufnahme in stationäre Therapie - nach Möglichkeit in Absprache mit möglichen Bezugspersonen des Probanden • Mitwirkung bei der Sicherung des Lebensumfeldes für die Zeit von Behandlung/Therapie • Anregung einer befristeten Wiederinvolzugsetzung bei FA-Probanden nach § 67h StGB (ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB) <p>Externe Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • psychologische Beratung • ambulante/stationäre Therapie • betreute Wohnformen für psychisch Kranke • Tagesstätten/teilstationäre Unterbringung • medizinische Versorgung • sozialpsychiatrische Begleitung • Krisenintervention durch sozialpsychiatrischen Dienst

	<ul style="list-style-type: none">• Selbsthilfegruppen/Rückfallprävention
Dokumentation	Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsakte (BwH)
Qualitätskontrolle	Fachaufsicht

Schwerpunktbildung

Im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht werden Fachkräfte in der Arbeit mit der Klientel mit Anforderungen unterschiedlichster Art konfrontiert. Mit den Schwerpunktbildungen „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ und „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ wurde ein Beitrag zur fachgerechten Betreuung dieser Tätergruppen durch Qualifizierungen der Fachkräfte geleistet. Die Bewährungshelfer werden durch spezielle externe und interne Fortbildungsveranstaltungen für die Arbeit in den Schwerpunkten geschult und vorbereitet.

Ziel der Arbeit in den Schwerpunkten „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ und „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ ist die Vermeidung neuer Straftaten und somit neuer Opfer. Trotz aller Bemühungen sind Rückfälle in delinquentes Verhalten jedoch nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit für strafbares Handeln bei den Tätern liegt.

In den nachfolgenden Kernpunkten der Schwerpunkte werden Handlungsanleitungen und Leistungsbeschreibungen für den Regelfall eines Betreuungsprozesses dargestellt. Dabei steht die Kontrolle der Auflagen und Weisungen im Vordergrund, während in jedem Einzelfall bedarfsgerechte Hilfsangebote je nach Erforderlichkeit, Umsetzbarkeit und Motivation der Probanden Anwendung finden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung nehmen alle in diesem Bereich tätigen Bewährungshelfer an Fortbildungen sowie regelmäßigen Supervisionsveranstaltungen teil. Unerlässlich bleibt eine verantwortungsvolle Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Arbeit mit Gewaltstraftätern

Im Schwerpunkt „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ werden Probanden betreut, welche wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden sind. Zur Zielgruppe zählen im konkreten Probanden, die

- unter Führungsaufsicht stehen und wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind,
- wegen Gewaltstraftaten mit Verbrechenscharakter verurteilt worden sind,
- wegen Gewaltstraftaten mit Vergehenscharakter verurteilt worden sind, die verbunden sind mit einem durchgehenden Delinquenzverlauf und einer Zunahme der Schwere der Straftaten.

Aufgrund von Besonderheiten in der Persönlichkeit sowie in der Lebenssituation der Probanden und deren bisheriger Delinquenzverlauf werden diese in Einzelfallentscheidungen dem Schwerpunkt „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ und/oder einer Anti-Gewalt-Beratung bzw. eines Anti-Aggressivitäts-Trainings zugewiesen.

Arbeit mit Sexualstraftätern

Im Schwerpunkt „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ werden Probanden betreut, die wegen eines Sexualdelikts, wie z. B. sexuellen Missbrauchs von Kindern, Vergewaltigung oder exhibitionistischer Handlungen, verurteilt worden sind, betreut.

Kernpunkte der Schwerpunkte „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ und „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“

Durch die speziellen Leitfäden und Leistungsbeschreibungen der Schwerpunkte werden Grundlagen, Maßnahmen bzw. Interventionen und Handlungsanweisungen den geschulten Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Die Betreuungsarbeit mit Gewalt- und Sexualstraftätern besteht grundsätzlich aus den drei Kernpunkten

- Erhebung von delinquenzbezogenen Daten und Ableitung des Risikos erneuter Straftaten aus statischen und dynamischen Variablen (Assessment),
- Beobachtung des akuten Rückfallrisikos (Monitoring) und
- gezielte Interventionen zur Reduktion des Rückfallrisikos (Reducing).

Maßnahmen des Assessment und des Monitoring für alle Tätergruppen

Generell wird mit jedem Probanden der o. g. Schwerpunkte eine Interventionsplanung erstellt. Im Ergebnis der Erhebungen zur Bewährungshilfeplanung ergeben sich Risikofaktoren, die im weiteren Verlauf zu beobachten sind.

Die nachstehenden Aufgaben im Rahmen der Kontrolle und Überwachung gelten für alle Tätergruppen der o. g. Schwerpunkte gleichermaßen:

- Stetige Thematisierung der aktuellen Verhaltensweisen und Lebenssituation im Hinblick auf Rückfallgefahr und/oder möglicher Risikosituationen (Monitoring)
- Stetige Prüfung von Erkenntnislagen, die eine Beschlussänderung im Rahmen der Rückfallprävention nahelegen
 - Die Rücksprache mit der Leitung des Geschäftsbereiches ist erforderlich.
 - Eine Fallbesprechung in der Supervision oder kollegiale Beratung mit im Schwerpunkt tätigen Bewährungshelfern ist hierbei zielführend.
 - Eine Abstimmung mit allen am Betreuungsprozess Beteiligten (Forensische Ambulanz, Zentrale Führungsaufsichtsstelle, Forensische Institutsambulanz (FIA) der Kliniken für Forensische Psychiatrie (KFP)) ist unerlässlich.
- Fallkonstellationen, in denen Therapie- oder Vorstellungsweisungen bei einer Forensischen Ambulanz o. ä. erteilt worden sind, führen zu einer engen Abstimmung und Kooperation mit der Forensischen Ambulanz bzw. allen anderen am Betreuungsprozess Beteiligten (KFP, SothA etc.).
- In den sog. FoKuS-Fällen ist eine obligatorische Fallkonferenz nach Ablauf von 3 Monaten und vor abschließender Erstellung der Bewährungshilfeplanung durchzuführen. Des Weiteren ist in diesen Fällen eine Kooperation mit dem FoKuS-Beauftragten der Polizei unerlässlich.
- Erkenntnislagen, die Verstöße gegen Weisungen und sonstige Rückfallgefährdungen beinhalten, werden dem aufsichtführenden Gericht und bei bestehender Führungsaufsicht der Zentralen Führungsaufsichtsstelle berichtet. Das weitere Vorgehen wird mit der Aufsichtsstelle abgestimmt.

Bewährungshilfe

Nachfolgend werden die Verfahrensbeschreibungen der Teilprozesse Auftragseingang, Erstgespräch, Betreuungsprozess, Folge- und Abschlussgespräch, Berichterstattung und Auftragsabschluss der Bewährungshilfe in Bewährungsverfahren erläutert. Zudem werden die Verfahrensvereinbarung im Rahmen von „InStar“ (Prozess der Entlassungsvorbereitung bzw. Haftaufnahme) zwischen den Vollzugseinrichtungen und der Sozialen Dienste der Justiz beschrieben.

Mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht wird ein Zwangskontext konstituiert, der in gewissem Umfang mit einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Klientel verbunden ist. An diese Voraussetzungen müssen die Probanden herangeführt und damit vertraut gemacht werden, um die Annahme von Hilfsangeboten und die Überwachung zu ermöglichen. Dies wird einerseits durch die verbindlichen Leistungsbeschreibungen für den Bereich der Hilfe und Kontrolle und zum anderen durch die Schaffung eines optimalen Arbeitsverhältnisses zwischen Klientel und Professionellen geschaffen.

Mit dem ihnen übertragenen Hilfs- und Überwachungsauftrag leisten die Bewährungshelfer einen Beitrag zur Vermeidung von Haft und zur Verhinderung und Reduzierung von Straftaten. Sie wirken somit bei der Resozialisierung in Form von Integration, Förderung des eigenverantwortlichen Handelns, Stabilisierung und ggf. Verbesserung der persönlichen Lebenslagen der Klientel mit.

Konstitutiv für den Auftrag der Bewährungshilfe ist der Doppelauftrag von Hilfe und Kontrolle. Die Basis für die Beauftragung der Bewährungshelfer bei erwachsenen Klienten leitet sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB) ab. Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zudem noch die Förderung der Erziehung des Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Bewährungshelfer stehen neben dem Kontrollauftrag somit ihren Probanden helfend und betreuend zur Seite. Dabei sind sie gleichsam bei der Bewältigung von Alltagsangelegenheiten und der Vermittlung von professionellen Hilfen behilflich. Somit ist eine enge Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, Trägern der Sucht- und psychiatrischen Krankenhilfe und den Trägern der Arbeitsverwaltung stets gewährleistet. Im sozialpädagogischen Hilfeprozess treten grundlegenden Problemlagen der Klientel wie zum Beispiel:

- Arbeitslosigkeit,
- Wohnungslosigkeit,
- Überschuldung,
- Suchtprobleme,
- psychische Erkrankungen und
- soziale Isolierung und Bindungslosigkeit

auf.

Im Kontrollprozess der Bewährungshilfe werden im Einvernehmen mit den Auftraggebern (Gerichte) die Erfüllung von Auflagen und Weisungen der Klientel überwacht und kontrolliert. Hierzu zählen u.a.

- die Vermittlung in geeignete Beschäftigungsstellen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit,
- die regelmäßige Überprüfung der Zahlung von Schmerzensgeld an Geschädigte bzw. Geldbußen zugunsten gemeinnützig arbeitender Vereine oder der Staatskasse.
- Vermittlung an geeignete Beratungs- bzw. Therapieeinrichtungen
- Nachweis einer Ausbildungs- oder Arbeitstätigkeit und
- die regelmäßige Vorstellung bei der Bewährungshilfe.

Im Kontrollprozess unterstützen die Bewährungshelfer die Gerichte bei der Überwachung der Verurteilten. Dabei überwachen sie nicht nur reaktiv die Erfüllung der Auflagen und Weisungen, sondern geben ihre Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus sozialpädagogischer Sicht als Anregung und Entscheidungshilfen für die Gestaltung des Bewährungsverlaufes an die Gerichte weiter. Bei beharrlichen Auflagen- und Weisungsverstößen ist das Gericht zu unterrichten. Die Bewährungshelfer berichten zudem über die Lebensführung der Probanden. Hierbei gehört es zu den Standards sozialpädagogischer Arbeit, bei Berichterstattung mit belastenden Folgen für die Probanden, eine Fallbesprechung bzw. Konsultation zwingend durchzuführen.

Für die konkrete Gestaltung des Kontrollprozesses sind die Art und Häufigkeit der Delinquenz und die möglicherweise bestehenden Zusammenhänge von kriminellen Handlungen und Lebenslagen sowie Persönlichkeitsmerkmalen von ausschlaggebender Bedeutung. Im Verlauf der Bewährungshilfeplanung und des weiteren Kontrollprozesses erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Delinquenz und den situativen Variablen, die im Einzelfall maßgebend für die Gestaltung des Kontroll- und Hilfeprozesses sind. Letztlich erfolgt auf dieser Grundlage eine Entscheidung hinsichtlich der Intensität von Interventionen im Bewährungsverlauf.

Die Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten, insbesondere mit den sozialtherapeutischen Abteilungen und Forensischen Institutsambulanzen ist ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Mit der Einführung von „InStar“ im Oktober 2007 konnten die Schnittstellen während des Eintritts in den Vollzug und der Entlassungsphase in die Bewährungshilfe systematisch und verbindlich geregelt werden.

Auftragseingang

Nach dem Eingang der verfahrensbezogenen Unterlagen (u.a. Urteil, Beschluss, Entlassungsmitteilung des Vollzuges) wird der Auftrag ohne Verzögerung bearbeitet. Die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit erfolgt durch die Serviceeinheiten. Darüber hinaus wird eine deliktbezogene Fallzuweisung in die Schwerpunkte „Betreuungsarbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern“ vorgenommen. Die innerhalb einer Woche nach Eingang erstellte Übernahmemitteilung an die Auftraggeber schließt eine evtl. Fehlleitung von Unterlagen aus und benennt konkrete Ansprechpartner für mögliche Rückfragen. Ein Zeitverzug durch ungeklärte Zuständigkeiten ist bei jedem Auftragseingang zu verhindern.

Erstkontakt

Die Kontaktaufnahme zu den Probanden findet nach Auftragseingang innerhalb von 2 Wochen (in InStar-Fällen innerhalb von 1 Woche) statt. Das Erstgespräch dient der Aufklärung über Rechte und Pflichten, dem gegenseitigen Kennenlernen und ermöglicht erste Absprachen bezüglich der Erfüllung von Auflagen und Weisungen (Infoblatt bzw. Flyer mit wichtigen Hinweisen zur Bewährungszeit). Die zeitnahe Kontaktaufnahme zum Klientel gewährleistet nach einer vorzeitigen Haftentlassung eine durchgängige bzw. nach Verurteilung mit Strafaussetzung zur Bewährung eine zeitnahe Intervention in Bezug auf die Delinquenz sowie Unterstützungserfordernisse.

Folgende Themen sind grundsätzlich Bestandteil des Erstgespräches:

- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Vereinbarung über Regeln der Zusammenarbeit und der Kontaktgestaltung in der Eingangsphase
- Sichtung und Prüfung der Auflagen und Weisungen auf Erfüllung, Zumutbarkeit ggf. Anregung neuer Auflagen und Weisungen, Beginn der Umsetzung
- Hilfen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen

- Hilfen zur Erhaltung der Lebensgrundlage
- Beginn der Bewährungshilfeplanung
- Vereinbarung von Maßnahmen zum nächsten Termin

Sollte der Erstkontakt nach mindestens drei Versuchen nicht zustande gekommen sein, wobei einer ein Hausbesuch - unter Berücksichtigung des geltenden Sicherheitskonzeptes - sein sollte, wird entsprechend durch die Bewährungshilfe an die Gerichte berichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht vorschnell belastende Maßnahmen durch das Gericht eingeleitet werden und ein Anhörungstermin zur Kontaktherstellung erfolgt.

Bewährungshilfeplanung

Die Bewährungshilfeplanung ermittelt und legt den notwendigen Unterstützungs- und Kontrollbedarf fest und stellt somit die Grundlage für die Gestaltung des Bewährungsprozesses dar. Diese wird auf der Basis der einzelfallbezogenen erhobenen Daten zu den Lebenslagen und zum Delinquenzverlauf der Probanden erarbeitet und lässt entsprechenden Problemlagen erkennen. Aufbauend auf diese Erkenntnisse werden Interventionen geplant (Interventionsplanung) und entsprechende helfende Maßnahmen eingeleitet.

An der Erhebung der Bewährungshilfeplanung sind die Probanden aktiv beteiligt. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Erwartungen auf bestimmte Sachverhalte sind Ausgangspunkte für die Auseinandersetzung mit der Lebenslage und der bisherigen Delinquenz. Diese Auseinandersetzung ist ein zentrales Moment der Bewährungshilfeplanung.

Entsprechend der Konzeption zur „Differenzierten Leistungsgestaltung“ ist in der Eingangsphase (max. 3 Monate) für alle Probanden eine 14-tägige Kontaktfrequenz (oder häufiger) vorgesehen. Nach Fertigstellung der Bewährungshilfe- und Interventionsplanung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Kontroll- und Unterstützungsbedarfes die Eingruppierung in die jeweilige Interventionskategorie (Intensiv, Standard, Formell). Während die Interventionsplanung nach max. 3 Monaten abgeschlossen sein muss, kann die Bewährungshilfeplanung einen längeren Zeitraum einnehmen.

Die Phase der Bewährungshilfeplanung wird ergänzt durch die Einleitung erster Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Lebenslagen und der Umsetzung der Auflagen und Weisungen.

Grundsätzlich unterliegen alle Fälle nach Ablauf der Eingangsphase dem hierarchischen Controlling.

Hauptverfahren

Die Arbeitsabläufe und Interventionsmaßnahmen des Unterstützungs- und Kontrollprozesses sind variabel nach dem jeweiligen Bedarf zu gestalten und orientieren sich dabei an den bestehenden Auflagen und Weisungen des Bewährungsbeschlusses. Im Unterstützungsprozess ist die Mitwirkung der Probanden notwendig. Im Kontrollprozess erleichtert eine kooperative Haltung der Klientel deren Realisierung, obwohl dieser auch ohne die Mitwirkung umgesetzt werden kann.

Die Kontakte bzw. Termine finden in den Dienststellen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit M-V, den Außensprechstellen und/oder bei vorangekündigten Hausbesuchen statt. Davon ist bei komplexen Fallkonstellationen im Einzelfall abzuweichen (z.B. bei Kontaktabbruch, drohendem Widerruf).

Die Intensität der Kontakte der Probanden zur Bewährungshilfe richtet sich nach der zugeordneten Interventionskategorie. Diese Kategorie und die Maßnahmen des Hilfe- und

Kontrollprozesses können beim Bedarf und dem Bewährungsverlauf entsprechend bei positive wie auch negative Aspekten variabel angepasst werden.

Der Interventionsplan (Abschluss der Eingangsphase) und die darauffolgenden Interventionsplanfortschreibungen sind im Regelfall alle 12 Monate durch eine Fortschreibung zu überprüfen. Eine kürzere Frist ist bei positiven wie auch negativen Bewährungsverläufen stets möglich. Bei der Überprüfung der Interventionspläne bzw. -fortschreibungen werden die festgelegten Interventionsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin geprüft und ggfls. angepasst. Dabei sind hierarchische und kollegiale Instrumente des Fallcontrollings nach den Vorgaben in die Fallarbeit zur Qualitätssicherung einzubeziehen.

In analoger Weise ist die Unterstellungsnotwendigkeit zu prüfen und ggf. die Aufhebung der Unterstellung beim zuständigen Gericht anzuregen. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich Probanden mit Unterstützungs- und Kontrollbedarfen durch Bewährungshelfer betreut werden.

Abschlussgespräch/-bericht

Zweck des Abschlussgespräches ist es den Bewährungsverlauf zu reflektieren sowie den Probanden die Bedingungen zur Beendigung der Betreuung und den Abschlussbericht an das Gericht zu erläutern. Die Bewährungszeit endet mit dem Straferlass und nicht mit Ablauf der Bewährungszeit. Bis zu einem Jahr nach zeitlichem Ablauf der Bewährungszeit kann der Widerruf erfolgen, wenn Tatsachen dem Straferlass widersprechen. So kann unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen beispielhaft die Bewährungszeit, z. B. wegen einer während der Bewährungszeit begangene Straftat, verlängert werden.

Mit dem Schlussbericht (i. d. R. mindestens vier Wochen vor Zeitablauf der Bewährungszeit) wird den Gerichten mitgeteilt, dass mit Ablauf der Bewährungszeit die Betreuung durch die Bewährungshilfe eingestellt wird. Erfolgt keine Verlängerung der Bewährungszeit, wird das Verfahren nach Eingang des Aufhebungsbeschlusses spätestens jedoch 13 Monate nach der formellen Beendigung geschlossen.

Fakultativ erfolgt, nach Rücksprache mit der zuständigen Leitung, ein zeitlich befristetes Angebot der Nachsorge. Die Hilfe und Unterstützung wird sich in diesen Fällen i. d. R. auf eine Beratung bzw. Weitervermittlung an externe Kooperationspartner beschränken.

Mit dem Ziel der Prüfung der verbindlichen Umsetzung der Verfahren erfolgt zweimal jährlich stichprobenweise (je eine Akte pro Mitarbeitenden) ein hierarchisches Controlling der abgeschlossenen Fälle durch die zuständige Leitung.

Verfahrensabschluss

Der Vorgang des Bewährungsverfahrens ist ohne Verzögerung zu schließen und an die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten zu übergeben. Somit wird sichergestellt, dass die in der Bewährungshilfe frei gewordenen Ressourcen für die Betreuung anderer Probanden eingesetzt werden.

Im Rahmen der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) werden die Bewährungshelfer bei Probanden deren Bewährung widerrufen und welche somit inhaftiert wurden, in das Diagnoseverfahren und die Erstellung des Vollzugsplanes während der Aufnahmephase im Justizvollzug im Land Mecklenburg-Vorpommern einbezogen. Es wird – unter Berücksichtigung der Schweigepflicht – zum Verlauf der Bewährung und den Stand der bearbeiteten Problemlagen Stellung genommen und an die zuständige Justizvollzugsanstalt weitergeleitet.

Führungsaufsicht

Nachfolgend werden die Verfahrensbeschreibungen der Teilprozesse Auftragseingang, Erstgespräch, Betreuungsprozess, Folge- und Abschlussgespräch, Berichterstattung und Auftragsabschluss der Bewährungshilfe in Führungsaufsichtsverfahren erläutert. Die Arbeitsabläufe in den Teilprozessen ähneln denen der Bewährungsaufsicht, sind jedoch aufgrund der besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Führungsaufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz in einigen Abläufen anders geregelt. Hinzu kommt, dass für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter die Verfahrensweisen der Verwaltungsvereinbarung „FoKuS“ anzuwenden sind.

Die Rechtsgrundlagen zur Führungsaufsicht sind dem Strafgesetzbuch (§ 68 StGB ff.) zu entnehmen. Die Führungsaufsicht ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung für Straffällige mit erhöhtem Rückfallrisiko. Sie tritt insbesondere nach Vollverbüßung einer längeren Haftstrafe, nach Entlassung aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung ein. Ziel ist eine nachsorgende Betreuung der Betroffenen, die im Besserungs- und Sicherheitsinteresse besonderer kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen. In Führungsaufsichtsverfahren werden nicht nur ein Bewährungshelfer bestellt, sondern die verurteilte Person untersteht zusätzlich der Zentralen Führungsaufsichtsstelle (§ 68a Abs. 1 StGB) und bei einer Weisungserteilung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB steht auch die Forensische (Instituts-) Ambulanz helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 7 StGB). Die Forensischen (Instituts-) Ambulanzen eröffnen in Führungsaufsichten ein therapeutisches Handlungsfeld, das insbesondere für Sexual- und Gewaltstraftäter die Einwirkungsmöglichkeiten erweitert.

Für einen Teil der Probanden in Führungsaufsichten unterscheiden sich die Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt) nicht wesentlich von den Bewährungsverfahren bei vorzeitigen Entlassungen. Spezifische Anforderungen stellt jenes Klientel, welches gleichfalls gemäß § 68f StGB aus dem Vollzug entlassen wurde, und dessen Verurteilung eine Sexual- bzw. Gewaltstraftat zu Grunde lag. Ebenfalls erhöhte Anforderungen an die Bewährungshelfer stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen, die aufgrund ihrer schwierigen psychosozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutischer Nachsorge nicht angemessen betreut werden können. Daher ist in diesen Fällen ein gut ausgebautes Netzwerk aus forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zur Tätigkeit der Bewährungshilfe zielführend.

Das vorrangige Ziel der Führungsaufsicht ist bei einer mit ungünstiger Sozial- und Kriminalprognose aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassenen Klientel, weitere Straftaten zu vermeiden. Um dies zu erreichen, ist neben den Hilfsangeboten insbesondere das Augenmerk auf die Überwachung der vom Gericht erteilten Auflagen nach § 68b Abs. 1 und 2 StGB zu legen. Bei der Gestaltung des Unterstützungs- und Kontrollprozesses ist die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zu suchen. Die Bewährungshelfer berichten über die Lebensführung der Probanden, insbesondere über die Erfüllung von Auflagen. Für die konkrete Gestaltung des Kontrollprozesses sind die Art und Häufigkeit der Delinquenz und die möglicherweise bestehenden Zusammenhänge von kriminellen Handlungen und Lebenslagen sowie Persönlichkeitsmerkmalen von ausschlaggebender Bedeutung. Im Verlauf der Bewährungshilfeplanung und des weiteren Kontrollprozesses erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Delinquenz und den situativen Variablen. Die Ergebnisse der Bewährungshilfeplanung sind unter Beachtung der richterlichen Weisungen und Auflagen im Einzelfall maßgebend für die Gestaltung des Kontroll- und Hilfeprozesses. Letztlich erfolgt auf dieser Grundlage eine Entscheidung hinsichtlich der Intensität der Interventionen zur Umsetzung im Führungsaufsichtsverlauf. Die Bewährungshelfer geben der Zentralen Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht Anregungen und Entscheidungshilfen aus sozialpädagogischer Sicht.

Die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfern ist im Strafgesetzbuch (§ 68a StGB) geregelt. Die Zentrale Führungsaufsichtsstelle hat unter Berücksichtigung der Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammer die Federführung in der Gestaltung des Kontrollprozesses und die Bewährungshelfer unterstützen diesen Kontrollauftrag. Berichterstattungen zu regulären Führungsaufsichtsverläufen der Bewährungshelfer werden unverzüglich an die Zentrale Führungsaufsichtsstelle und parallel an die Strafvollstreckungskammer bzw. den Vollstreckungsleiter versandt. Bei negativen Verläufen (u. a. Verstöße gegen Auflagen) wird über die Zentrale Führungsaufsichtsstelle an die Strafvollstreckungskammer bzw. den Vollstreckungsleiter berichtet. Auf Grundlage der entsprechenden Berichtsinhalte werden vor Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf der Strafvollstreckungskammer bzw. des Vollstreckungsleiters notwendige Maßnahmen (u. a. Anhörungen) durch die Zentrale Führungsaufsichtsstelle durchgeführt.

Mit in Kraft treten der Verwaltungsvorschrift „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ (FoKuS) kommt der Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar), den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Bedeutung im Zuge der Umsetzung von Überwachungsaufgaben zu. Für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter ermöglicht „FoKuS“ eine spezifische Form der Zusammenarbeit von Zentraler Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshelfer und Polizei, um eine wirksamere Kontrolle der erteilten Weisungen zu erreichen.

Die Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten, insbesondere den sozialtherapeutischen Abteilungen, den Institutsambulanzen und den Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Mit der Einführung von „InStar“ im Oktober 2007 konnten die Schnittstellen während des Eintritts in den Vollzug und der Entlassungsphase in die Führungsaufsicht systematisch und verbindlich geregelt werden.

Auftragseingang

Die Bearbeitung des Auftragseinganges entspricht dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Aufträge werden hier nach Eingang von Unterlagen der Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstellen, der Benachrichtigung einer Vollzugsanstalt, der Benachrichtigung einer Forensischen Klinik oder durch sich meldende Probanden ausgelöst.

Aufnahmephase/Erstkontakt

Der Erstkontakt entspricht analog dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Im Falle einer fehlgeschlagenen Kontaktaufnahme ist der Führungsaufsichtsstelle zu berichten und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen und ggf. das zuständige Gericht zu informieren.

Bewährungshilfeplanung

Die Planung der Führungsaufsicht im Rahmen der Bewährungshilfeplanung entspricht analog dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Für die Zielgruppe der besonders rückfallgefährdeten Probanden muss die Einordnung in eine Interventionskategorie nach Ablauf der Eingangsphase konkretisiert werden. Im Regelfall werden Probanden der Kategorie Intensiv zugeordnet.

Hauptverfahren

Die Umsetzung des Unterstützungs- und Kontrollprozesses in der Führungsaufsicht entspricht analog dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Die Bewährungshelfer unterstützen die Zentrale Führungsaufsichtsstelle bei der Überwachung der Auflagen. Über den Stand der Auflagen wird regelmäßig, mindestens alle 6 Monate, an die Zentrale Führungsaufsichtsstelle berichtet und vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse werden Maßnahmen für das weitere Vorgehen bei der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht angeregt. Die Bewährungshelfer stehen, soweit verfahrensbezogen notwendig, darüber hinaus im Überwachungskonzept FoKuS in engem Austausch mit den Polizeidienststellen des Landes. Ein Wechsel der Interventionskategorie ist in jedem Fall durch die zuständige Leitung und bei Verfahren mit FoKuS zusätzlich durch die Führungsaufsichtsstelle zustimmungspflichtig. Vor einem Wechsel hat eine entsprechende Anregung zur Weisungsänderung an die zuständige Strafvollstreckungskammer bzw. den Vollstreckungsleiter zu ergehen.

Abschlussgespräch/-bericht

Die Regularien des Abschlussgespräches und des -berichtes entsprechen analog dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Probanden, die einer besonderen Überwachung gemäß der Verwaltungsvorschrift FoKuS unterlagen, werden über die Beendigung der Überwachung sowie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Verfahrensabschluss

Der Verfahrensabschluss der Führungsaufsicht entspricht analog dem dargestellten Verfahren im Prozess der Bewährungshilfe.

Gerichtshilfe

Ziele

Die Gerichtshilfe leistet einen Beitrag zur Vorbereitung von situationsbezogenen Sach- und Rechtsfolgenentscheidungen durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden. Dabei bringt sie soziale Gesichtspunkte und die persönlichen Lebensumstände im Ermittlungs-, Strafvollstreckungs- und Gnadenverfahren ein.

Aufgaben

Die Gerichtshilfe kann im Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Abs. 3 StPO im Stadium der Beschuldigung, der Anschuldigung und der Anklage beauftragt werden. Zugleich wird die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren nach § 463d StPO eingesetzt. Im Rahmen ihrer Arbeitsaufträge erhebt sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsgrundsatzes Daten und gibt Hinweise, die für die Gestaltung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können und die für

- die Strafaussetzung zur Bewährung,
- die Verwarnung mit Strafvorbehalt,
- die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld,
- die Bewilligung von Zahlungserleichterung,
- die Anordnung und Aussetzung und den Aufschub von Maßregel der Besserung und Sicherung,
- die Entscheidung über die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft,
- die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung,
- die Vermittlung und Kontrolle gemeinnütziger, unentgeltlicher Arbeit und
- das Gnadenverfahren

in Betracht kommen.

Berichterstattung

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Rechtliche Bestimmungen

Der Bewährungshelfer berichtet sachlich und angemessen über die Lebensführung und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen in Zeitabständen, die die Auftragsstelle bestimmt - **Regelberichte**. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, Anerbieten oder Zusagen werden der Auftragsstelle unverzüglich mitgeteilt - **anlassbezogene Berichte**. Gesetzliche Grundlagen für die Berichterstattung sind im Jugendgerichtsgesetz §§ 24, 25 und 58 JGG und im Strafgesetzbuch § 56d Abs. 3 StGB enthalten.

In den Fällen der Führungsaufsicht erfolgt die Berichterstattung an das Gericht über die Zentrale Führungsaufsichtsstelle oder ggf. nachrichtlich an die Zentrale Führungsaufsichtsstelle. Gleichfalls berichten die Gerichts- und Bewährungshelfer der Aufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz in den in § 68a StGB benannten Konstellationen der Zusammenarbeit.

Für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter (Verwaltungsvorschrift „FoKuS“ oder ähnliche Vorschriften aus anderen Bundesländern) ist die zuständige Ansprechpartnerin/der zuständige Ansprechpartner der Polizei bei Weisungsverstößen und Gefährdungslagen neben der Aufsichtsstelle zu unterrichten und eine Abstimmung des Vorgehens einzuleiten.

Grundsätze der Berichterstattung

Oberstes Prinzip der Berichterstattung ist die Einhaltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit. Das heißt, nur die für den Adressaten und für die Auftrags erledigung erforderlichen Daten sind zu berichten.

Neben den rechtlichen Vorgaben ist die konkrete Arbeitssituation für die Berichterstattung von Bedeutung. Die Arbeitssituation ist zum einen definiert durch die Art der Unterstellung (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und zum anderen durch den Anlass der Berichterstattung zu einem bestimmten Zeitpunkt des Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlaufes. So ist in der Führungsaufsicht - anders als in der Bewährungshilfe – die Zentrale Führungsaufsichtsstelle neben dem Gericht gleichfalls Adressat der Berichterstattung. Ebenso werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattung beim Erstbericht, Folgebericht und Bericht aus besonderem Anlass definiert, da der zugrundeliegende Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlauf unterschiedlich ist. Grundsätzlich ist der Bericht auf die jeweilige Arbeitssituation und das Erkenntnisinteresse der Adressaten auszurichten.

Der Berichtszeitraum wird grundsätzlich durch das Gericht bestimmt. Gleichwohl ist der Bewährungshelfer gehalten, wenn der Bewährungs- bzw. der Führungsaufsichtsverlauf Anlass dazu gibt, aus eigenem Impuls zu berichten. Auch hier ist die Besonderheit der Führungsaufsicht zu beachten, in der die Unterstützung der Zentralen Führungsaufsichtsstelle bei der überwachenden Tätigkeit eine spezifische Unterrichtung gebietet.

Der Bericht muss die Quellenangaben der Informationen, die Trennung von Tatsachen und eigenen Wertungen und die Schwerpunkte der Tätigkeit kenntlich machen. In den Bericht gehören nur Inhalte, die den tatsächlichen Verlauf der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht und dessen Dokumentation in den Probandenvorgängen wiedergeben.

Gerichtshilfe

Rechtliche Bestimmungen

Die Gerichtshilfe vermittelt und überwacht gemeinnützige Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen und bei Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a StPO. Ebenso ist die Gerichtshilfe Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft. Sie ermittelt im Strafverfahren die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten oder des Angeschuldigten, ggf. der Verurteilten oder des Verurteilten (§ 160 Abs. 3 StPO). Dies ist bei Entscheidungen über U-Haft, einer Strafaussetzung zur Bewährung oder bei Gnadenentscheidungen von Bedeutung. Sie ermittelt nicht zu den strafrechtlichen Vorwürfen. Ihre Aufgabe ist es, Tatsachen zur persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation der Klientel zu erheben und zu bewerten, die für die Rechtsfolgeentscheidungen von Bedeutung sein können. Die Ermittlungen können sich auch auf Zeugen und Opfer der Straftat erstrecken.

Die Berichte sind schriftlich abzufassen und in je einer Ausfertigung der beauftragenden Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht zuzusenden.

Die Gerichtshilfe ist ausschließlich für Personen zuständig, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden.

Gerichtshilfe im Gnadenverfahren

Rechtliche Bestimmungen

Wird ein Gnadengesuch bei der Gnadenbehörde gestellt, so hat die Gnadenbehörde alle für die Beurteilung des Einzelfalls wesentlichen Erhebungen beschleunigt vorzunehmen. Dazu kann sich die Gnadenbehörde in geeigneten Fällen der Gerichtshilfe bedienen (§ 7 Gnadenordnung - GnO M-V - vom 23.11.1998 – III 4 4253-2-).

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten bei nachträglich bekannt gewordenen oder eingetretenen allgemeinen oder persönlichen Umständen auszugleichen.

Die Gerichtshilfe wird durch die Gnadenbehörde zur Stellungnahme zum Gnadengesuch aufgefordert und überprüft ggf. Tatsachen zur persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation der Klientel, die insbesondere als Gründe im Gnadengesuch angegeben wurden.

Die Berichte sind schriftlich abzufassen. Wegen der Eilbedürftigkeit ist der Berichtsauftrag innerhalb von 2 Wochen zu erledigen.

Amtshilfen

Zuständigkeit Vorbereitung der Übergabe	<p>Die Zuständigkeit regelt sich grundsätzlich analog zum § 463a Abs. 3 StPO (ordnungsbehördliche Meldeadresse)</p> <p>Zur Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes stimmt der abgebende Bewährungshelfer mit der oder dem übernehmenden Bewährungshelfer <u>vor</u> dem Erteilen des Amtshilfeersuchens den Aufenthaltsort und die Übernahme der des Probanden ab.</p> <p>Die oder der Übernehmende verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die ordnungsbehördliche Anmeldung des Probanden im Zuständigkeitsbezirk zeitnah erfolgt.</p>
Dauer	<p>Eine Amtshilfe dauert grundsätzlich nicht länger als 6 Monate.</p>
Inhalte des schriftlichen Amtshilfeersuchens	<ul style="list-style-type: none"> • Name der des Probanden • Geburtsdatum • Adresse • verurteilt von, am, wegen, zu? • Auflagen und Weisungen • Erfüllungsstand der Auflagen und Weisungen • Betreuungsstand, Schwerpunkte, bisherige Ziele in der Betreuung
Verbleib der Akte	<p>Die Akte verbleibt während der Dauer der Amtshilfe bei der bzw. dem Abgebenden.</p>
Berichte	<p>Mit dem Amtshilfeersuchen erfolgt Mitteilung an das aufsichtführende Gericht über Amtshilfe</p>
Fallzahlerfassung	<p>Für die Dauer der Amtshilfe wird der Proband bei der Fallzahlerfassung von der amtshilfeübernehmenden Dienststelle gezählt. Der Bewährungshelfer erhält einen Belastungspunkt in der Fallzahlerfassung.</p>

Integrale Straffälligenarbeit - InStar

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) regelt die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten, der Sozialen Diensten der Justiz, der Forensischen Ambulanz und der Zentralen Führungsaufsichtsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Haftaufnahme- und des Haftentlassungsverfahrens. Durch das abgestimmte, strukturierte Vorgehen soll die Umsetzung der rechtlichen Maßgaben, insbesondere aus dem Jugendgerichtsgesetz, dem Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Landesstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt werden.

Das InStar-Konzept war zum Zeitpunkt seiner Einführung im November 2007 im bundesweiten Vergleich einzigartig. Inzwischen haben auch zahlreiche weitere Bundesländer die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz in verschiedensten Modellen strukturiert.

Mit seinem Leitfaden und vereinheitlichten Vorgabedokumenten gilt das InStar-Konzept für die Justizvollzugsanstalten, die Sozialen Dienste der Justiz, der Forensischen Ambulanz und der Zentralen Führungsaufsichtsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es unterliegt einer kontinuierlichen Anpassung an sich verändernde Erfordernisse.

„Die InStar-Dokumente sind in den elektronischen Fachanwendungen sowohl des Vollzuges als auch der Sozialen Dienste der Justiz hinterlegt. Ein zweckgebundener elektronischer Datenaustausch ist möglich, technisch vorbereitet und perspektivisch vorgesehen.“

FoKuS

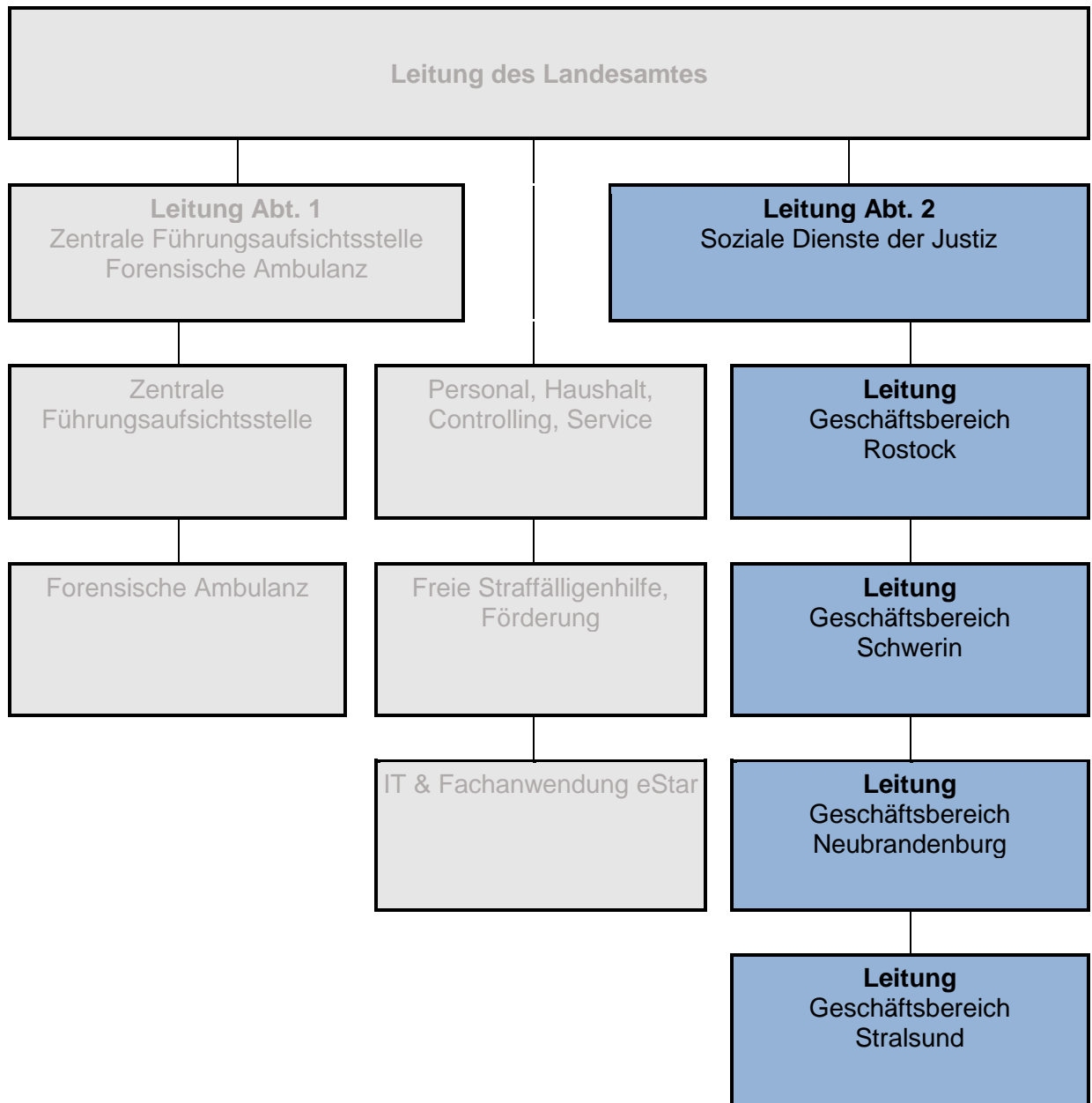
Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ (FoKuS)

Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um die Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Staatsanwaltschaften, die Zentralen Führungsaufsichtsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz und die Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Jugendrichter des Landes gilt sie, soweit sie als Vollstreckungsleiter tätig werden und keine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes treffen.

Führungs- und Unterstützungsprozesse

Organigramm - Soziale Dienste der Justiz



Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung werden im Geschäftsverteilungsplan und im Organigramm des LaStar strukturiert und benannt. Sie umfassen die organisatorische und fachliche sowie personelle Führung der Abteilung 2. Die Abteilungsleitung ist unter anderem Schnittstelle zur Leitung der Geschäftsbereiche, der zentralen Verwaltung des LaStar, der Abteilungsleitung 1, der Behördenleitung und der Aufsichtsbehörde.

Aufgaben der regionalen Leitungen in den Geschäftsbereichen

Die Aufgaben der regionalen Leitungen der Geschäftsbereiche werden im Geschäftsverteilungsplan und im Organigramm des LaStar strukturiert und benannt. Sie führen im Auftrag der Abteilungsleitung 2 die Fachbereiche Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht sowie die Serviceeinheiten in fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht.

Aufgabe der Serviceeinheiten

Grundsätze

Der Geschäftsstellenbereich versteht sich als „Serviceeinheit“. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der regionalen Leitung, dem Gerichts- und Bewährungshelfer oder der dem Psychologen zugewiesen sind und die verschiedenen Fachdienste in ihrer Arbeit unterstützen.

Präsenz

In jeder Dienst- und Außenstelle der Sozialen Dienste der Justiz sind ein bis drei Mitarbeitende des mittleren Justizdienstes in der Serviceeinheit tätig. Die Dienstzeiten richten sich überwiegend nach den Sprechzeiten der Gerichts- und Bewährungshelfer, um sicherzustellen, dass die Geschäftsstellen zu diesen Zeiten besetzt sind. Bei der Aufgabenerledigung werden die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten durch spezifische EDV-Programme unterstützt

Aufgaben

Die Beschäftigten in den Serviceeinheiten bei den Sozialen Diensten der Justiz nehmen verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben wahr. Dabei arbeiten sie eng mit der regionalen Leitung, den Gerichts- und Bewährungshelfern, den Psychologen der Forensischen Ambulanz und den Fachdiensten in der Zentralen Verwaltung des LaStar zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich gehören insbesondere

- die Verwaltung der Probandenakten, d.h. die Anlage und Ablage der Akten nach Verfügung, Einpflege der personen- und verfahrensbezogenen Daten in die Fachanwendung „eStar“
- fortlaufende Pflege und Aktualisierung der elektronischen Datensätze in der Fachanwendung
- Digitalisierung der eingehenden verfahrensbezogenen Unterlagen (Urteile, Beschlüsse, Gutachten usw.) für die Fachanwendung
- Sichtung, Zuordnung und Verteilung der eingehenden Post sowie Versendung von Schriftstücken, Dokumenten und Akten
- Absicherung der telefonischen Erreichbarkeit der Dienst- bzw. Außenstelle, Nachrichtenaufnahme und -weitergabe bei Abwesenheit des Gerichts- und Bewährungshelfers,
- Aufnahme von Störungen, Notfällen und bes. Vorkommnissen,
- die Überwachung von Fristen und Wiedervorlagen,
- die Erledigung aller Schreibaufgaben (nach Diktat und schriftlichen Verfügungen der Fachdienste),
- die Verwaltung des Schriftgutes nach den Bestimmungen der Aktenordnung und die damit in Zusammenhang stehende Archivierung und Aussonderung,
- Pflege von Statistiken, die noch nicht über die Fachanwendung generiert werden
- Anforderung erforderlicher Unterlagen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, Einholung von Meldeauskünften, BZR
- Beschaffung und Bestandsverwaltung von Büromaterial und Vordrucken
- Führung der Generalakten (Verwaltung) und Bibliothek
- Mitwirkung bei der Praktikantenausbildung (im Verwaltungsbereich)

Näheres zu den einzelnen Aufgaben ist u.a. in der Geschäftsordnung des LaStar vom 08.10.2020 geregelt.

Vertretung

Die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten des jeweiligen Geschäftsbereiches vertreten sich gegenseitig. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch untereinander sichert die komplikationslose Übernahme der Tätigkeiten im Vertretungsfall.

Teilnahme an Team- und Dienstberatungen

Die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten sind ein wichtiger Bestandteil des Teams des jeweiligen Geschäftsbereiches und nehmen an den Team- und Dienstberatungen entsprechend teil, soweit es ihren mittel- oder unmittelbaren Arbeitsbereich betrifft. Protokolle der Dienstbesprechungen werden ihnen zur Kenntnis gereicht.

Die Beschäftigten der Serviceeinheiten können bei Bedarf darüber hinaus regelmäßig eigene „Teamberatungen“ durchführen, um für ihren Fachbereich spezifische Themen zu besprechen.

Fortbildung

Für die Ermittlung der Fortbildungsbedarfe ist die regionale Leitung des Geschäftsbereiches zuständig, gleichwohl die Mitarbeitenden selbständig entsprechende Bedarfe anzeigen können. Sie haben die Möglichkeit an zentralen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. In Bezug auf spezifische Fachanwendungen werden bedarfsorientierte Schulungen angeboten.

Fortbildung

Verfahren der Fortbildungsplanung und der Fortbildungsrealisierung

Zweck

Die Fortbildung bietet grundsätzlich jedem Mitarbeitenden die Möglichkeit, die eigenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten oder aufzufrischen sowie zu erweitern, beziehungsweise zu vertiefen. Dabei geht es auch darum, sich der aktuellen technischen und fachlichen Entwicklung anzupassen.

Die Fortbildungen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern verfolgen immer einen eindeutigen Zweck:

- **Erhaltungsfortbildung**
Bei der Erhaltungsfortbildung geht es in erster Linie um das Auffrischen von bereits vorhandenem Wissen, um eine hohe Qualität in der fachlichen Arbeit zu gewährleisten.
- **Anpassungsfortbildung**
Bei der Anpassungsfortbildung steht die Anpassung an einen bestimmten aktuellen technischen Wissensstand im Vordergrund.
- **Erweiterungsfortbildung**
Die Erweiterungsfortbildung soll bestehende Kenntnisse oder Fähigkeiten vertiefen oder um zusätzliche Lerninhalte erweitern.
- **Aufstiegsfortbildung**
Bei einer Aufstiegsfortbildung handelt es sich meist um eine deutlich längere Maßnahme/Lehrgang von bis zu 3 Jahren, um eine **höhere berufliche Qualifikation** zu erlangen. (z.B. ein Laufbahnwechsel)

Neben den angebotenen Fortbildungen entwickelt das LaStar auch *Angebote* für spezielle *Bedarfe*. Dies sind zum Beispiel:

- **Workshops**
Ein Workshop ist eine Veranstaltung bei welcher die Teilnehmenden unter Moderation konkrete Aufgaben bearbeiten. Durch die gemeinsame Bearbeitung von Fragestellungen, sollen praktische Arbeitsergebnisse erzielt werden. Ziel ist es, die qualitative Umsetzung der Standards zu fördern. (z.B. Workshop zum Thema „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ und „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“)
- **Schulungen**
Die Schulungen vermitteln standardisierte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich.
- **Trainings**
Beim Training steht das praktische Üben im Vordergrund. (z.B. Feuerlöschtraining, Deeskalationstraining)

Verfahren

Die Ermittlung der Bedarfe erfolgt unter Beachtung der strategischen Ziele des LaStar, den aktuellen Fortbildungsnotwendigkeiten und unter Berücksichtigung von Fortbildungswünschen. Hierzu werden die Fortbildungsbedarfe von den Leitungen der Geschäftsbereiche ermittelt.

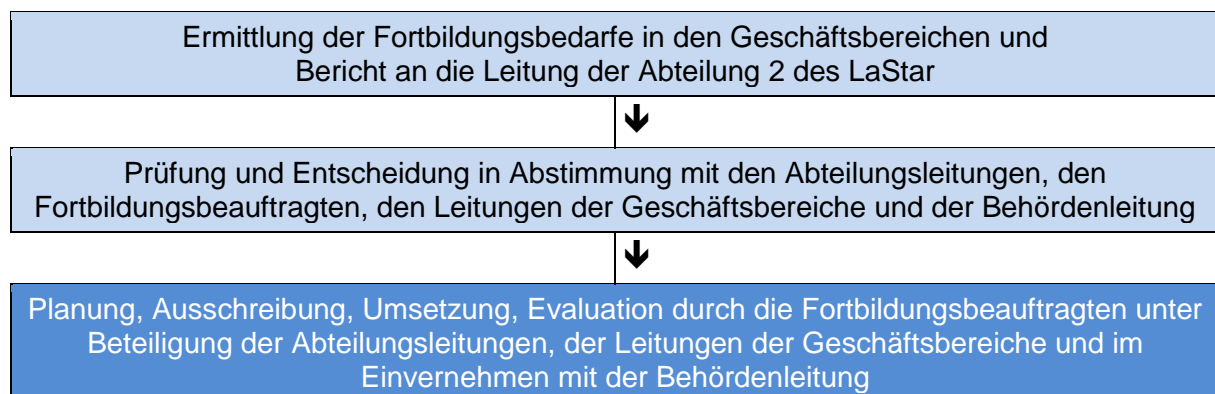
Die Fortbildungsplanung wird innerhalb des LaStar abgestimmt und bei der Bildungsstätte Justizvollzug beantragt.

Die Interessenvertretungen und Gremien werden bei der Fortbildungsplanung im LaStar entsprechend beteiligt.

Die Fortbildungsplanung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass in ausreichendem Maße Zeit für die Planung und Umsetzung der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen bereitsteht.

Die weitere Planung, Ausschreibung und Realisierung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch die/den Fortbildungsbeauftragte*n des LaStar in Kooperation mit der Bildungsstätte Justizvollzug.

Die Evaluation der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird der Verlauf der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme anhand eines Evaluationsbogens durch die Fortbildungsteilnehmer bewertet. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden und der Durchführenden werden in ihrer Gesamtheit durch das LaStar evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation fließt in die weitere Planung von Fortbildungsmaßnahmen ein.

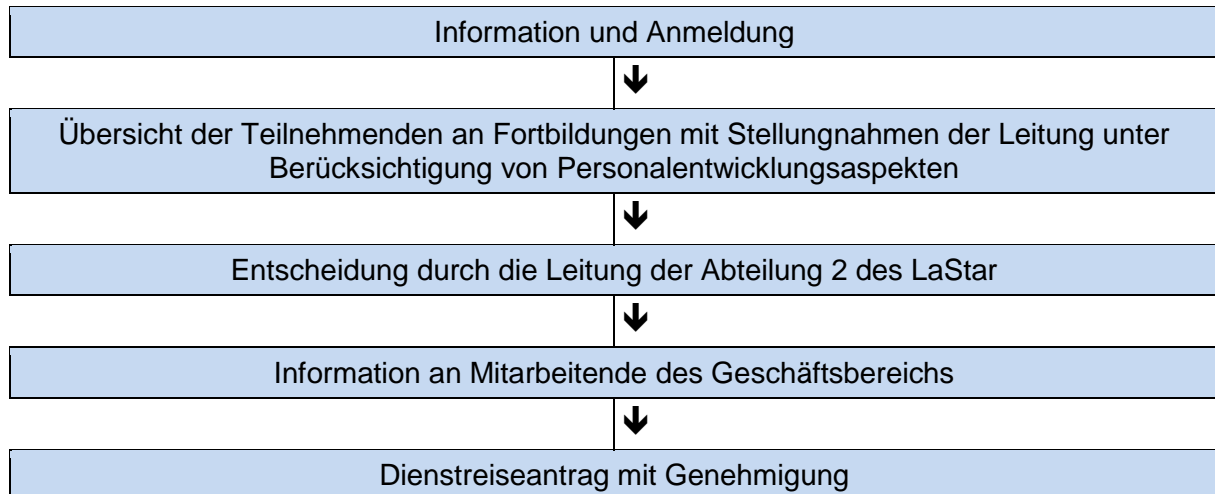


Bewerbungsverfahren

Interne Fortbildung

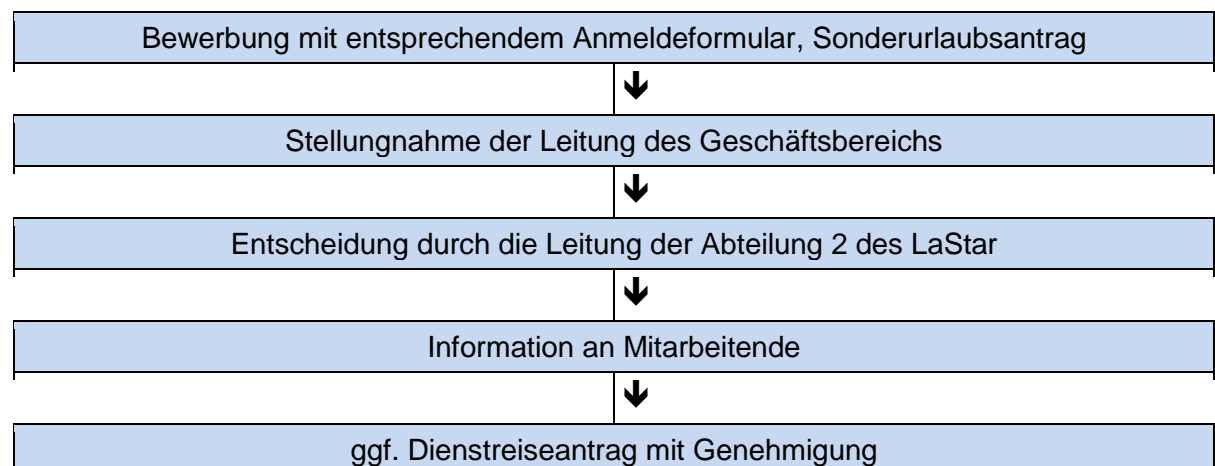
Fortbildungsmaßnahmen werden in interne und externe Fortbildungen unterschieden. Über das interne Fortbildungsprogramm der Bildungsstätte Justizvollzug für den Justizvollzug und das LaStar werden die Mitarbeitenden in geeigneter Form informiert. Sie können sich für die ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen bewerben oder werden gezielt für notwendige Fortbildungen durch die jeweilige Leitung benannt. Interne Fortbildungen werden im Grundsatz in Kooperation mit der Bildungsstätte Justizvollzug durchgeführt. Um möglichst eine ausgewogene Berücksichtigung aller zu erreichen, wird in den Geschäftsbereichen eine Übersicht erstellt, in der den Fortbildungsveranstaltungen die Bewerbungen zugeordnet werden. Hierbei sind neben den individuellen Fortbildungsinteressen insbesondere Aspekte der Personalentwicklung und dienststellenbezogene Interessen maßgebend.

Die Leitung der Abteilung 2 des LaStar entscheidet unter Beteiligung der Leitung der Abteilung 1, der Leitung der Geschäftsbereiche, der Fortbildungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und im Einvernehmen mit der Behördenleitung über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Sie teilt die Entscheidung den Mitarbeitenden auf dem Dienstweg mit. Es obliegt der Verantwortung der Fortbildungsteilnehmer, Dienstreiseanträge zu stellen und für die Vertretung während der fortbildungsbedingten Abwesenheit in Abstimmung mit der Leitung im Geschäftsbereich zu sorgen. Diese entscheiden abschließend, nach Genehmigung durch die Reisekostenstelle, über die beantragten Dienstreisen.



Externe Fortbildung

Unter externen Fortbildungen werden Angebote der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege sowie anderer Anbieter verstanden. Die Bewerbung erfolgt über die dafür vorgesehenen Anmeldeformulare bzw. einen Sonderurlaubsantrag. Die Bewerbungen der Interessenten werden mit einer Stellungnahme der Leitung des Geschäftsbereiches der Leitung der Abteilung 2 des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit zur Entscheidung vorgelegt. Diese teilt die Entscheidung den Mitarbeitenden in den Geschäftsbereichen auf dem Dienstweg mit. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden ggf. den Dienstreiseantrag zu stellen sowie in Abstimmung mit der Leitung des Geschäftsbereiches die Vertretung während der fortbildungsbedingten Abwesenheit sicher zu stellen. Die Leitung entscheidet abschließend, nach Genehmigung durch die Reisekostenstelle, die beantragten Dienstreisen.



Tagungen/Konferenzen, Workshops, Schulungen oder Trainings

Die Vorgehensweise bei Bewerbungsverfahren für Tagungen/Konferenzen, Workshops, Schulungen oder Trainings werden bei Bedarf durch die Leitung der Abteilung 2 des LaStar unter entsprechender Beteiligung der Leitung der Abteilung 1 des LaStar, den Leitungen der Geschäftsbereiche, den Fortbildungsbeauftragten, den Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und im Einvernehmen mit der Behördenleitung bestimmt.

Der Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung ist in der öffentlichen Verwaltung immer zu beachten. Dieser Grundsatz gilt auch für das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit und die Bildungsstätte Justizvollzug bei der FH Güstrow und wird bei der Fortbildungsplanung beachtet.

Kooperationsvereinbarungen

Die Tätigkeitsfelder der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden durch verschiedene private und öffentliche Träger (in ihrem Handeln) unterstützt. Infolge dieser Kooperation mit einem regionalen Netzwerk erweitern sich die Lösungskompetenzen der Fachkräfte für die vielfältigen Problemlagen hiesiger Probanden. Die einzelfallbezogene Tätigkeit kann auf eine ergänzende sozialräumliche Orientierung nicht verzichten.

Mit sozialräumlicher Orientierung der Tätigkeiten in den Sozialen Diensten der Justiz wird zum einen das Moment angesprochen, dass die Befassung der Justiz nur einen zeitlich begrenzten Raum beanspruchen kann. Er ist gleichsam als Durchgangsstation - manchmal auch nur als Episode - im Leben der Klientel zu begreifen. Für die Konzipierung der Handlungsperspektive in den Sozialen Diensten sind somit die Lebensbezüge vor den Kontakten zur Strafjustiz und gleichfalls die Reintegration in das justizexterne Hilfesystem nach Beendigung der justiziellen Sanktionen aufzunehmen.

Im Kern geht es um die Bereitstellung von Integrations- und Überwachungsleistungen, die zu einer Lösung der materiellen und psychosozialen Problemlagen beitragen und delinquentes Verhalten abbauen. Kriminelles Verhalten ist in sozialen Kontexten eingebunden.

Aus der zuvor angesprochenen Handlungsorientierung ergibt sich zwangsläufig, dass das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern nur in enger Kooperation mit dem Hilfesystem der Jugend- und Sozialhilfe, den Vereinen und freien Trägern sowie sonstigen unterstützenden Diensten integrative, aber auch überwachende Leistungen erbringen kann.

In diesem Zusammenhang heißt sozialräumliche Orientierung schließlich, dass die Integrationsangebote nur am Lebensmittelpunkt der Klientel realisiert werden können. Für die Organisation der Sozialen Dienste hat das zur Konsequenz, dass sie dezentral im sozialen Nahraum der Klientel angesiedelt sein müssen. Auf diese Weise können, im Sinne von Case Management, die in der Region vorhandenen Unterstützungssysteme aktiviert und als Integrationsinstrumente für die Klientel nutzbar gemacht werden. Um eine gezielte Zusammenarbeit zu erreichen, können vor Ort sowohl mündliche Kooperationsabsprachen wie schriftliche Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, die den jeweiligen lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Austausch von Einzelfall bezogenen Informationen nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen darf.

Kooperationsvereinbarungen sichern in diesem Kontext eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Partnern und schaffen Grundlagen und Transparenz für die Gestaltung des Zusammenwirkens.

Integration und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Begriff und Anwendungsbereich

Ein Neuanfang in einer Organisation oder einem Aufgabenbereich bietet für alle Beteiligten Chancen. Sie betreffen neu Eingestellte, mit neuen Aufgaben Betraute oder aus Beurlaubung Zurückgekehrte ebenso wie Vorgesetzte bzw. Arbeitgeber.

Der Begriff der Integration bzw. der Einarbeitung bezieht sich auf die systematische Gestaltung der Anfangsphase in einer Organisation, in der es um das wechselseitige persönliche Kennenlernen ebenso geht wie um die Vermittlung von Organisationsstrukturen, Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufen.

In dieser Zeit können beide Seiten prüfen, inwieweit die eigenen Erwartungen an die neue Stelle bzw. die neu eingestellte Person mit den nun gemachten Erfahrungen übereinstimmen. Die Einarbeitungszeit fällt häufig zusammen mit der Probezeit und dient damit zugleich der Überprüfung der Eignung der/des neuen Beschäftigten bzw. der Ermittlung eines eventuellen Förderbedarfes oder weiterer Potenziale der neuen Arbeitskraft. Die Qualität des Einarbeitungsprozesses vermittelt neuen Beschäftigten einen ersten Einblick in Führungsverständnis und Betriebsklima einer Organisation und kann somit Weichen stellend für die künftige Zusammenarbeit sein.

Chancen einer systematischen Integration und Einarbeitung

Ziel einer systematischen fachlichen und sozialen Integration ist es, neuen Beschäftigten Unsicherheiten zu nehmen bzw. überwinden zu helfen und sie möglichst ohne Reibungsverluste in die Organisation einzugliedern.

Ein verbindlich gestalteter Eingliederungsprozess kann die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Organisation positiv beeinflussen, Arbeitsbereitschaft, Arbeitszufriedenheit und Motivation und damit letztlich die Qualität der Aufgabenerfüllung fördern.

Wenn es gelingt, Identifikation mit der neuen Aufgabenstellung und dem Arbeitgeber herzustellen, ist dies zugleich die Chance, dass Beschäftigte auch im Hinblick auf sich ständig verändernde Anforderungen bereit sind, sich neuen Aufgaben und Herausforderungen zu stellen.

Durchführung

Die Integration neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf verschiedenen Ebenen im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit M-V zu planen und umzusetzen.

Zentral organisierte Einführungsseminare für neue Beschäftigte können über das Arbeitsfeld informieren und Grundlagenkenntnisse vermitteln.

Sinnvoll ist es, die kollegiale Einarbeitung zu organisieren und neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Anleiterin/einen Anleiter zur Seite zu stellen. Diese sollten dabei im Hinblick auf das zu erlernende Aufgabengebiet fachlich versiert und aufgeschlossen gegenüber den neuen Beschäftigten und der Aufgabe sein. Gerade bei der Vermittlung von ungeschriebenen Regeln, die zum Funktionieren einer Organisation beitragen, sowie der Einführung in informelle Strukturen kommt der Anleiterin/dem Anleiter eine wesentliche, auf Einfühlungsvermögen und Sensibilität fußende Rolle zu.

Die Verantwortung für die systematische Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt dabei überwiegend bei den jeweiligen Vorgesetzten und reicht von der Ausstattung des Arbeitsplatzes über regelmäßige Informations- und Auswertungsgespräche bis zur Beurteilung am Ende der Probezeit.

In regelmäßigen Abständen führt die/der Vorgesetzte Orientierungs- bzw. Feedbackgespräche über den Einarbeitungsverlauf, in denen Fortschritte wie Korrekturmöglichkeiten thematisiert werden.

Zum Ende der Probephase fertigt die/der Vorgesetzte die Beurteilung an und bespricht sie mit dem Beschäftigten. Im Falle einer Weiterbeschäftigung findet die weitere Qualifikation z. B. im Rahmen von Fortbildung und vermehrt auf Eigeninitiative des Beschäftigten statt.

Anleitung von Praktikanten

Die Durchführung von Praktika ist obligatorischer bzw. fakultativer Bestandteil der Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit. Alljährlich absolvieren, hauptsächlich Studierende der Hochschule Neubrandenburg ein Praktikum beim Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit m-V. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch erfahrene Gerichts- und Bewährungshelfer. Ein Praktikum soll für alle Studierenden die gleichen Voraussetzungen bieten.

Anforderungen und Erwartungen an die Praktikantenanleitung

Ein chronologischer Aufbau der Anleitung mit klarer Aufgaben- und Zielstellung ist notwendig. Ebenso ist eine kontinuierliche Zwischenreflexion dringend erforderlich.

Erwartungen der Praktikanten

Bei den Praktikanten der Bildungseinrichtungen besteht die Erwartung, neben einer guten fachlichen Anleitung und Integration ins Team, nach klaren und abrechenbaren Zielvereinbarungen zu arbeiten.

In den ersten Tagen des Praktikums herrscht trotz fachlich fundierter Ausbildung im theoretischen Bereich große Unsicherheit über das Arbeitsfeld der Gerichts- und Bewährungshilfe. Deshalb ist es erforderlich, neben der Möglichkeit des selbständigen Arbeitens einen Rahmen zu schaffen, der die Struktur der Behörde, die Organisation sowie den Ablauf des Praktikums klärt.

Instrumente der Qualitätssicherung

Controlling der Geschäftsbereiche

Die sogenannte Fallarbeit, die Umsetzung der Vorgaben aus dem Qualitätshandbuch und damit auch der Differenzierten Leistungsgestaltung wird den Vorgaben entsprechend durch die regionale Leitung begleitet und kontrolliert. Somit richten sich die Geschäftsprüfungen im Kern auf die Überprüfung der Ausübung des Controllings und der Geschäftsabläufe und nicht vordergründig auf die inhaltliche Auswertung der Betreuungs- und Kontrolltätigkeit der Gerichts- und Bewährungshelfer.

Die Geschäftsprüfungen werden durch die Abteilungsleitung der Abteilung Sozialen Dienste der Justiz und die Fachbereichsleitung für Personal, Haushalt und Service anhand klar definierter Checkliste in allen Geschäftsbereichen durchgeführt.

Fallcontrolling

Eingangsphase abgeschlossen oder Ablauf der ersten drei Monate

Die Bewährungshelfer haben innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Zuständigkeit die Erkenntnisse gewonnen, aufgrund derer sie die Bewährungshilfeplanung und die Eingruppierung in eine Interventionskategorie vornehmen.

Sollte die innerhalb der ersten 3 Monate zu erstellende Bewährungshilfeplanung nicht abgeschlossen sein, ist der Vorgang mit einer schriftlichen Erläuterung im Interventionsplan ebenfalls zum Controlling vorzulegen. Fälle, die insbesondere eine komplexe Fallkonstellation aufweisen, sind nach der Erhebung zur Bewährungshilfeplanung zum Abschluss der Eingangsphase in der Fallbesprechungsgruppe exemplarisch vorzustellen. Die Auswahl der geeigneten Fälle nehmen die Bewährungshelfer selbst vor und nehmen an kollegialer Fallreflexion teil.

Das Fallcontrolling wird anhand einer einheitlichen Checkliste nach Abschluss der Bewährungshilfeplanung, spätestens aber nach 3 Monaten durch die Leitung gemeinsam mit den Bewährungshelfern durchgeführt.

Verfahren beim Fallgruppenwechsel

Die Einstufung in die Fallgruppe ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse (insbesondere auch bei neuen Straftaten), spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten zu überprüfen. Im Ergebnis ist eine Interventionsplanfortschreibung zu erstellen.

Folgende Fälle sind grundsätzlich der Leitung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorzulegen:

- Wenn eine Einstufung in die Fallgruppe „Intensivintervention“ erfolgen soll,
- bzw. bei Abstufung von der Fallgruppe „Intensivintervention“ in die Fallgruppen „Standardintervention“ oder „formelle Intervention“, oder

- Hochstufung von den Fallgruppen „Standardintervention“ oder „verminderte Intervention“ in die Fallgruppe „Intensivintervention“.
- Herabstufung von Pb. aus der „Intensivintervention“, die unter die VV-FoKuS fallen.

Die Einstufung in den unteren Leistungskategorien nehmen die Bewährungshelfer selbst vor. Im Ergebnis ist auch hier eine Interventionsplanfortschreibung zu erstellen.

Verfahren nach Ablauf der Unterstellungszeit

Nach Ablauf der Unterstellungszeit verfügt der Bewährungshelfer die Aktenablage (bei Bewährungsverfahren sofern der entsprechende Beschluss bereits vorliegt) bzw. übergibt die Verfahrensakte mit der Anweisung an die Geschäftsstelle, in regelmäßigen Abständen die für die Aktenablage erforderlichen Unterlagen bei Gericht anzufordern.

Die Anforderung der Unterlagen erfolgt mittels eines dafür bestimmten Vorgabedokuments.

Geschäftsordnung des Qualitätszirkels

Die Qualitätssicherung dient der Sicherstellung und Einhaltung der verbindlich vereinbarten Qualitätsstandards. Der Qualitätszirkel ist ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Qualitätszirkels.

Arbeitsweise

Die Regeln für die Arbeitsweise eines Qualitätszirkels werden wie folgt festgelegt:

- Der Qualitätszirkel wird für einen begrenzten Zeitraum für die Bearbeitung eines bestimmten, klar umgrenzten Themas einberufen und erarbeitet Empfehlungen zu den Qualitätsstandards. Die Leitung der Abteilung Soziale Dienste der Justiz erteilt dem Qualitätszirkel einen Arbeitsauftrag.
- Der Qualitätszirkel besteht aus Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der Justiz aus den Geschäftsbereichen Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Die Leitung der Abteilung Soziale Dienste der Justiz bestimmt die Leiterin/den Leiter des Qualitätszirkels.
- Der Qualitätszirkel trifft sich quartalsweise bzw. bei Bedarf. Die konkrete zeitliche Koordinierung obliegt der Leiterin/dem Leiter.
- Der Qualitätszirkel strebt bezüglich seiner Empfehlungen eine Konsensentscheidung an. Sollte dies nicht möglich sein, werden die unterschiedlichen Meinungen dargelegt.
- Die Sitzungen des Qualitätszirkels sind durch ein Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll erhalten die Leitung der Abteilung Soziale Dienste der Justiz, die Leitungen der Geschäftsbereiche und die Mitglieder des Qualitätszirkels.

Belastungsmessung

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Die Belastungsmessung erfolgt auf der Grundlage der Punktebewertung, die sich aus der Kontaktfrequenz analog des Kategorienmodells ergibt. Um sich der tatsächlichen Abbildung der Arbeitsbelastung zu nähern, wurden zusätzlich sog. Belastungsfaktoren mit Punktwerten hinterlegt. Die nachstehend aufgeführte Belastungsmessung bezieht sich auf Regelfälle, Gerichtshilfen und Sonderfälle (z. B. Anti-Gewalt-Beratung, Gruppenarbeit, Amtshilfen), die zusätzliche Belastungen einzelner Gerichts- und Bewährungshelfer mit sich bringen, erfordern bezüglich einer notwendig werdenden Entlastung die Prüfung und Regulierung durch die regionalen Leitungen.

Interventionskategorien (Kontaktfrequenz)	Belastungsindex
Eingangsphase	4
Intensiv-Intervention	4
Standard-Intervention	2
Formelle-Intervention	1

Belastungsfaktoren	Belastungsindex
FoKuS	2
Vorstellungs- bzw. Therapieweisung (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB bzw. § 68b Abs. 2 StGB)	2
Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)	4
Sicherungsverwahrung (ausgesetzt)	2

Beispiele

Intensiv-Intervention + FoKuS

$$4 + 2 = 6$$

Standard-Intervention + FoKuS + for. Ambulanz

$$2 + 2 + 2 = 6$$

Intensiv-Intervention + FoKuS + for. Ambulanz + EAÜ

$$4 + 2 + 2 + 4 = 12$$

Statistische Erhebungen

Beim Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Einsatz der Fachanwendung eStar und der damit verbundenen automatischen Erhebung von Statistiken ein klarer und valider Überblick über die Fallbelastung, das Fallaufkommen und konkreter Verfahrensdetails realisiert. Die umfangreiche und detaillierte statistische Erhebung in Führungsaufsichts-, Bewährungshilfe- und Gerichtshilfeverfahren ermöglicht eine Abbildung der Beschaffenheit und Entwicklung von konkreten Probanden- und Verfahrensdaten. Die Daten werden anonymisiert erhoben und in entsprechend der Abfrage (z. B. Stichtags-erhebung der Anzahl der Führungsaufsichten) dargestellt. Die statistischen Erhebungen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern finden Ihre Anwendung in den entsprechenden Bundes- und Landesstatistiken.